



Bundeskartellamt



Offene Märkte | Fairer Wettbewerb



Das Bundeskartellamt

Organisation, Aufgaben und Tätigkeit

Inhalt

Vorwort	4
Das Bundeskartellamt	6
Wettbewerbsschutz	8
Kartellverfolgung	12
Fusionskontrolle	18
Missbrauchsaufsicht	24
Kids Corner	30
Sektoruntersuchungen	32
Verbraucherschutz	34
Vergabekammern des Bundes	36
Digitalisierung	38
Wettbewerbsregister	42
Markttransparenzstelle für Kraftstoff	44
Internationale Zusammenarbeit	46
Das Bundeskartellamt – damals und heute	48
Organigramm	51

Vorwort



Liebe Leserin, lieber Leser!

Seit seiner Gründung vor mehr als 60 Jahren hat das Bundeskartellamt die Aufgabe, den Wettbewerb in Deutschland zum Vorteil der Verbraucherinnen und Verbraucher zu schützen. Wettbewerb ist ein tragender Pfeiler unserer Wirtschaftsordnung. Ludwig Erhard hat das deutsche Kartellrecht, das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, einst als das „Grundgesetz der sozialen Marktwirtschaft“ bezeichnet.

Funktionierender Wettbewerb treibt die Unternehmen im positiven Sinne an. Sie müssen sich anstrengen, um die Gunst der Kunden zu gewinnen. Verbraucherinnen und Verbraucher profitieren davon unmittelbar in Form von günstigeren Preisen, besserer Qualität und immer wieder neuen Ideen, Produkten und Dienstleistungen.

Wettbewerb ist für die Unternehmen aber auch anstrengend und so ist die Versuchung groß, Mittel und Wege zu finden, ihn auszuschließen oder zu umgehen. Das Bundeskartellamt fungiert hier als eine Art Schiedsrichter in der Wirtschaft, um zu große Marktmacht zu verhindern und verbotene Wettbewerbsbeschränkungen zu sanktionieren. Wir verfolgen konsequent illegale Preisabsprachen und andere Kartelle zu Lasten der Kunden. Wir verhindern Fusionen, durch die zu viel Marktmacht in die Hände Einzelner fallen würde und wir schreiten ein, wenn Unternehmen ihre Machtstellung missbrauchen.

Eine wirklich radikale Veränderung von Wirtschaft und Gesellschaft erleben wir alle seit einigen Jahren mit der Digitalisierung. Die Wirtschaft erfindet sich in einem rasanten Tempo neu. Im Bundeskartellamt haben wir als eine der international führenden Wettbewerbsbehörden früh damit begonnen, die Anwendung des Kartellrechts fit für das digitale Zeitalter zu machen. Mittlerweile haben wir bereits viele erfolgreiche Verfahren in der digitalen Wirtschaft geführt. Fälle mit Bezug zu Internetplattformen und Daten sind alltäglich geworden. Anfang 2021 hat der Gesetzgeber schließlich wichtige Neuerungen des Kartellrechts für eine noch effektivere Aufsicht über große Digitalkonzerne eingeführt. Wir haben daraufhin umgehend neue Verfahren gegen Google, Amazon, Facebook und Apple eingeleitet.

Nur bei funktionierendem Wettbewerb haben die Kunden eine Auswahl zwischen verschiedenen Anbietern und können so ihren Teil dazu beitragen, dass die Unternehmen innovativ bleiben müssen und ihr Angebot kundenfreundlich gestalten. In diesem Sinne ist Wettbewerbsschutz auch effektiver Verbraucherschutz.

Seit einigen Jahren hat das Bundeskartellamt darüber hinaus auch eine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich des Verbraucherschutzes, um möglichen Defiziten bei der Durchsetzung von Verbraucherrechten vor allem im Bereich der digitalen Wirtschaft zu begegnen. Wir haben in sog. Sektoruntersuchungen bereits Defizite bei Daten- und Verbraucherschutz in wichtigen Bereichen, wie Messengerdiensten, Nutzerbewertungen im Internet, Vergleichsportalen, Smart-TV und mobile Apps offengelegt. Bislang können wir allerdings nur Untersuchungen vornehmen und Lösungen vorschlagen. Ich halte es für sinnvoll, wenn wir künftig auch mit Eingriffsbefugnissen in diesem Bereich ausgestattet würden, um die Verbraucherinnen und Verbraucher wirksam schützen zu können.

Mit dieser Broschüre möchten wir unsere Arbeit transparent machen und Ihre Fragen zum Bundeskartellamt beantworten. Eines ist mir aber besonders wichtig: Ihnen zu verdeutlichen, welche zentrale Bedeutung ein funktionierender Wettbewerb für unsere soziale, marktwirtschaftliche Wirtschaftsordnung hat. Unsere Arbeit zum Schutz des Wettbewerbs ist nämlich umso erfolgreicher, umso mehr Unterstützung das Wettbewerbsprinzip von den gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Akteuren erfährt. Daher freue ich mich besonders, wenn diese Broschüre Sie zu einer eingehenderen Beschäftigung mit Wettbewerbsfragen anregt. Das gilt auch für unseren Kids-Corner in der Mitte der Broschüre für unsere jüngsten zukünftigen Wettbewerbsprofis.

Ich wünsche Ihnen eine aufschlussreiche und unterhaltsame Lektüre.

A handwritten signature in white ink on a dark blue background. The signature is stylized and appears to read 'A. Mundt'.

Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamtes



Bundeskartellamt

Das Bundeskartellamt

Das Bundeskartellamt ist die wichtigste deutsche Wettbewerbsbehörde. Als selbstständige Bundesoberbehörde gehört es zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. Aufgabe des Bundeskartellamtes ist es, den Wettbewerb in Deutschland zu schützen. Der gesetzliche Rahmen hierfür ist seit 1958 das „Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ (GWB), das vom Bundeskartellamt angewendet und durchgesetzt wird.

Zu den Aufgaben des Bundeskartellamtes gehören im Einzelnen die Durchsetzung des Kartellverbots, die Fusionskontrolle, die Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen, die Überprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes und die Durchführung von Sektoruntersuchungen. Das Bundeskartellamt übernimmt zudem spezielle Aufgaben im Verbraucherschutz und führt seit 2021 ein Wettbewerbsregister. Im Bundeskartellamt sind rund 400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt.

>> Aufgabe des Bundeskartellamtes ist der Schutz des freien und fairen Wettbewerbs in Deutschland. <<



Andreas Mundt, Präsident



Prof. Dr. Konrad Ost, Vizepräsident

Organisation

Insgesamt **13 Beschlussabteilungen** ermitteln gegen Kartelle, kontrollieren Zusammenschlüsse und missbräuchliche Verhaltensweisen und führen Sektoruntersuchungen durch. Jede Entscheidung wird dabei nach dem Kollegialitätsprinzip von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der jeweiligen Beschlussabteilung und zwei Beisitzern gemeinsam getroffen.

Neun der 13 Beschlussabteilungen sind jeweils für bestimmte Wirtschaftsbereiche zuständig. Drei Beschlussabteilungen widmen sich branchenübergreifend ausschließlich der Verfolgung von Kartellen. Eine weitere widmet sich u.a. dem Bereich des Verbraucherschutzes.

Zwei Vergabekammern des Bundes sind zuständig für die Überprüfung von Ausschreibungen, die durch den Bund oder dem Bund zuzurechnende öffentliche Auftraggeber durchgeführt werden.

Das **Wettbewerbsregister** ist ein zentrales Bundesregister, das öffentlichen Auftraggebern ermöglicht, zu prüfen, ob Unternehmen erhebliche Rechtsverstöße wirtschaftlicher Art begangen haben und deshalb von öffentlichen Vergaben auszuschließen ist oder ausgeschlossen werden kann.

Eine **Markttransparenzstelle für Kraftstoffe** beim Bundeskartellamt ermöglicht es Verbraucherinnen und Verbrauchern, sich über Apps und Internetseiten über die aktuellen Kraftstoffpreise an allen Tankstellen in Deutschland zu informieren.

Die **Grundsatzabteilung** berät die Beschlussabteilungen in speziellen kartellrechtlichen und ökonomischen Fragen, vertritt das Bundeskartellamt in den Entscheidungsgremien der Europäischen Union, begleitet wettbewerbsrelevante Gesetzesreformen, koordiniert die Zusammenarbeit des Amtes mit ausländischen Wettbewerbsbehörden



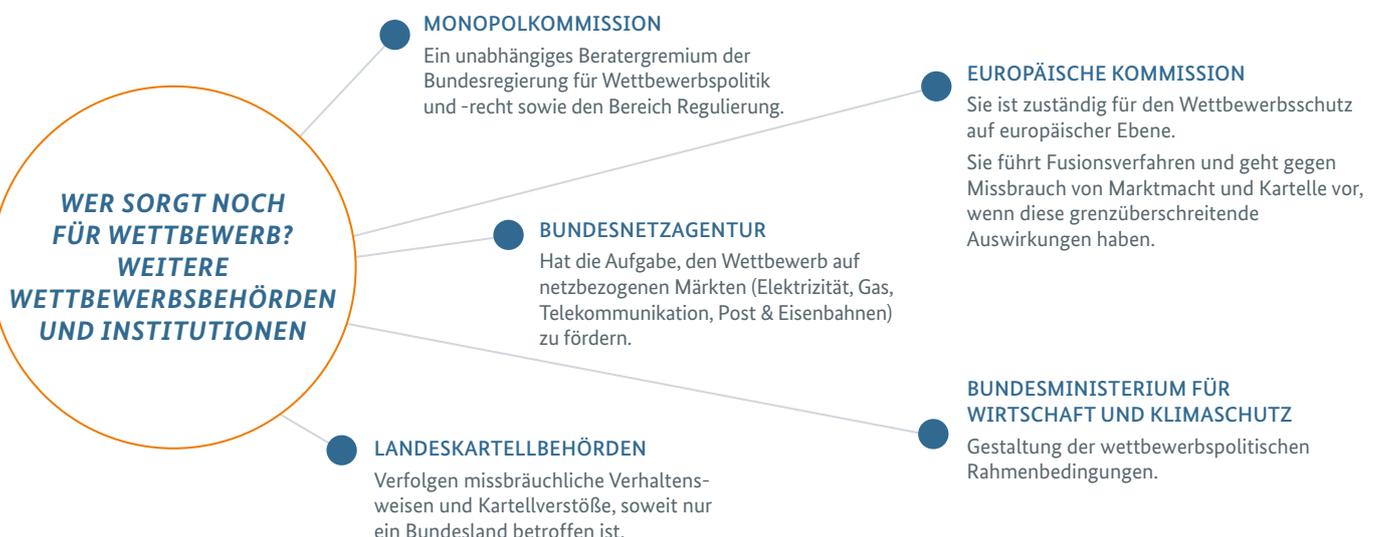
DIE UNABHÄNGIGKEIT DES BUNDESKARTELLAMTES

Das Bundeskartellamt trifft seine Entscheidungen ausschließlich nach wettbewerblichen Kriterien. Die Beschlussabteilungen entscheiden unabhängig und unterliegen dabei keinen Weisungen der Leitung der Behörde. Auch das Bundeswirtschaftsministerium kann die Entscheidungen des Bundeskartellamtes nicht beeinflussen.

sowie internationalen Organisationen, betreibt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und unterstützt den Präsidenten des Bundeskartellamtes.

Die **Prozessabteilung** vertritt das Amt vor Gericht. Sie beteiligt sich zudem regelmäßig vor dem Bundesgerichtshof als Berater des Gerichts („amicus curiae“). Die Prozessabteilung unterstützt zudem die Beschlussabteilungen in ihren Kartellverwaltungs- und Kartellbußgeldverfahren und berät bei speziellen rechtlichen Fragestellungen. Auch die Sonderkommission Kartellbekämpfung (SKK) ist Teil der Prozessabteilung.

Die **Zentralabteilung** ist zuständig für die Bereiche Haushalt und Beschaffung, Innerer Dienst, IT und IT-Sicherheit, Personal, Organisation sowie Allgemeine Rechtsangelegenheiten.





Wettbewerbsschutz

>> Warum ist Wettbewerb wichtig?

Wettbewerb sorgt dafür, dass sich Unternehmen um die Gunst der Kunden bemühen müssen. Sie müssen günstigere Preise, bessere Qualität oder innovativere Produkte anbieten als die Konkurrenz. Wettbewerb bringt daher Vorteile für Verbraucherinnen und Verbraucher.

>> Funktioniert Wettbewerb von alleine?

Nein, nicht unbedingt. Unternehmen könnten versuchen, den Wettbewerb auszuschalten, etwa indem sie mit ihren Wettbewerbern Preise absprechen oder indem sie einen Wettbewerber aufkaufen.

>> Wie wird der Wettbewerb geschützt?

Das Bundeskartellamt ist eine Art Schiedsrichter in der sozialen Marktwirtschaft. Es schützt den freien und fairen Wettbewerb mit verschiedenen Instrumenten, insbesondere durch die Kartellverfolgung, die Fusionskontrolle und die Missbrauchsaufsicht.

>> **Wettbewerb ist das großartigste und genialste Entmachtungsinstrument der Geschichte.** <<

Franz Böhm (1895-1977), Jurist und einer der Gründerväter des deutschen Wettbewerbsrechts

Wettbewerb in der Wirtschaft ist vergleichbar mit Wettbewerb im Sport – er spornt an zu Höchstleistungen. Der Druck, der durch den Wettbewerb entsteht, führt dazu, dass Anbieter von Waren oder Dienstleistungen ihre Preise senken (oder allenfalls moderat erhöhen), die Qualität verbessern und ihre Produkte technisch weiterentwickeln. Der Wettbewerb erhöht auch den Anreiz für die Unternehmen, innovativ zu werden und mithilfe komplett neuartiger Produkte und Dienstleistungen neue Märkte zu erschließen.

Nicht nur Kunden, auch Lieferanten profitieren von Wettbewerb, da auch sie eine größere Auswahl haben, mit welchen Unternehmen sie Verträge schließen können.



WAS IST EIGENTLICH WETTBEWERB?

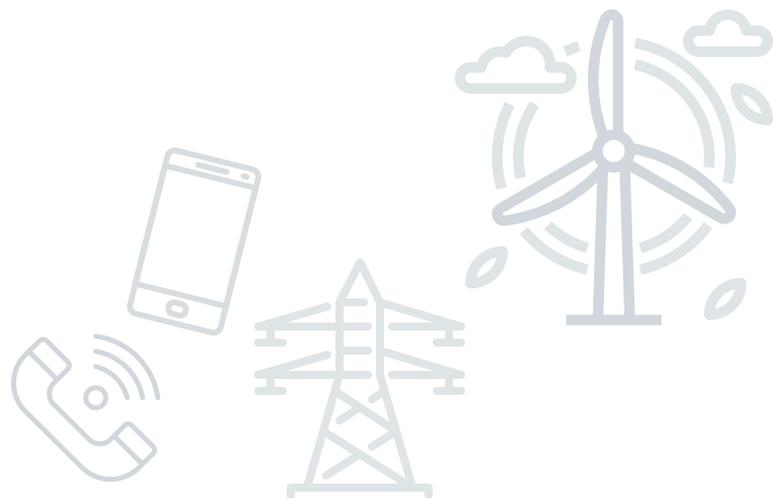
Wettbewerb bedeutet, dass verschiedene Unternehmen miteinander um die Gunst der Kunden konkurrieren. Die Kunden können zu einem anderen Unternehmen, das vergleichbare Leistungen zu einem besseren Preis oder besseren Konditionen anbietet, „abwandern“.

Vorteile von Wettbewerb

Neben den unmittelbaren ökonomischen Vorteilen hat funktionierender Wettbewerb noch eine weitere wichtige Funktion: Er sorgt dafür, dass nicht nur die wirtschaftliche, sondern auch die gesellschaftliche und politische Macht einzelner Unternehmen begrenzt wird. Aktuell zeigt sich dies beispielsweise bei den Diskussionen rund um die großen Internetkonzerne, in denen nicht nur über deren wirtschaftliche Macht, sondern auch über deren Macht über Daten und Meinungen diskutiert wird. Außerdem sorgt der Wettbewerb dafür, dass Unternehmen sich um die Gunst der Kunden bemühen müssen.

Telekommunikation und Energie: Verbraucher profitieren von liberalisierten Märkten

Nach dem Wegfall des ehemals staatlichen Telekommunikations-Monopols in den 1990er Jahren traten zahlreiche neue Telefonanbieter auf den Markt. Kundinnen und Kunden erhielten bei den Produkten und Dienstleistungen eine viel größere Auswahl. Durch Innovationen wie etwa Online-Videotelefonie oder Kurznachrichtendienste haben sich das Angebot und die Nachfrage in diesem Bereich in den vergangenen zwei Jahrzehnten rasant gewandelt.



Ein anderes Beispiel sind die Energiemärkte. Seit der Liberalisierung der Energieversorgung Ende der 1990er Jahre hat sich der Wettbewerb auf den Strommärkten kontinuierlich belebt. Während man früher je nach Region an einen bestimmten Anbieter gebunden war, können Verbraucherinnen und Verbraucher heute frei wählen. Die Anbieter konkurrieren miteinander und versuchen die Kundinnen und Kunden über günstigere Preise oder besondere Angebote, etwa Ökostrom, zu gewinnen.

MARKTWIRTSCHAFT UND WETTBEWERB GEHÖREN ZUSAMMEN

In einem wettbewerblich organisierten Markt können Verbraucherinnen und Verbraucher aus einem breiten Angebot diejenigen Güter und Leistungen auswählen, die am ehesten ihren Vorstellungen entsprechen.

Unternehmen, die ihren Kunden im Vergleich zu anderen Unternehmen gute Leistungen zu angemessenen Preisen bieten, können höhere Umsätze und höhere Gewinne erzielen. Schlechte Leistungen oder überhöhte Preise werden hingegen im Wettbewerb mit Verlusten oder sogar dem Ausscheiden aus dem Markt „bestraft“.

Wettbewerb kann also zu Recht als „Motor der Marktwirtschaft“ bezeichnet werden. Ein auf dem Wettbewerbsprinzip basierendes Wirtschaftssystem mit seinen Anreizmechanismen ist das beste Wirtschaftssystem, um wirtschaftliche Ziele – Wohlstand und technischen Fortschritt – zu erreichen.

Wettbewerb braucht einen starken Schiedsrichter

Für ein Unternehmen, das auf seinem Markt mit anderen Unternehmen konkurrieren muss, ist der Wettbewerb häufig unbequem. Deshalb gibt es Anreize, den Wettbewerb zu behindern oder auszuschalten. Dies kann z. B. durch Absprachen mit Konkurrenten, durch missbräuchliche Verhaltensweisen oder durch die Übernahme von anderen Unternehmen – durch die der Wettbewerb im Extremfall vollständig ausgeschaltet wird – geschehen.

Um derartige Wettbewerbsbeschränkungen zu vermeiden und die Vorteile des Wettbewerbs zu bewahren, bedarf es – ähnlich wie im Sport – eines Schiedsrichters, der auf die Einhaltung der „Spielregeln“ achtet. Diese Spielregeln stehen im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und im europäischen Wettbewerbsrecht. Das Bundeskartellamt hat die Aufgabe, diese Gesetze durchzusetzen und so den Wettbewerb in Deutschland zu schützen.





>> Nicht der Staat hat darüber zu entscheiden, wer im Markt obsiegen soll, aber auch nicht eine unternehmerische Organisation wie ein Kartell, sondern ausschließlich der Verbraucher. <<

Ludwig Erhard: Wohlstand für alle.

Der rechtliche Rahmen

Das GWB bildet mit seinen Instrumenten Kartellbekämpfung (siehe Seite 12), Fusionskontrolle (siehe Seite 18) und Missbrauchsaufsicht (siehe Seite 24) den rechtlichen Rahmen, um wettbewerbliche Strukturen zu erhalten und wettbewerbsbeschränkende Praktiken zu unterbinden. Aufgrund der zentralen Bedeutung des Wettbewerbs wird das GWB auch als „Grundgesetz der Marktwirtschaft“ bezeichnet.

Das GWB ist am 1. Januar 1958 in Kraft getreten. Seitdem ist es insgesamt zehn Mal novelliert worden. Mit der zweiten Novelle im Jahr 1973 etwa wurde die Fusionskontrolle eingeführt, seit dem Jahr 1999 schützt das GWB außerdem die Bieter bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (siehe Seite 36). Mit der neunten GWB-Novelle im Jahr 2017 erhielt das Bundeskartellamt gewisse Kompetenzen im Bereich Verbraucherschutz (siehe Seite 34).

Außerdem wurde beschlossen, dass das Bundeskartellamt ein Wettbewerbsregister aufbaut, in dem erhebliche Rechtsverstöße von Unternehmen erfasst werden (siehe Seite 42).

Mit der zehnten GWB-Novelle im Jahr 2021 wurde u.a. die Missbrauchsaufsicht modernisiert, um künftig effektiver gegen große Digitalkonzerne vorgehen zu können.

Der Rechtsweg

Unternehmen können gegen Beschlüsse des Bundeskartellamtes Beschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf einlegen. Gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts Düsseldorf ist die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof in Karlsruhe möglich.



EUROPÄISCHES WETTBEWERBSRECHT

Um zu verhindern, dass Unternehmen länderübergreifend wettbewerbsbeschränkende Praktiken anwenden und um einheitliche Rahmenbedingungen zu schaffen, sind im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Wettbewerbsregeln für die Kartellbekämpfung und die Missbrauchsaufsicht verankert (Art. 101 und 102 AEUV). Sie werden durch verschiedene Verordnungen, Bekanntmachungen und Empfehlungen des Europäischen Rates bzw. der Europäischen Kommission ergänzt. Das Bundeskartellamt wendet diese europäischen Normen zusätzlich zu den Vorschriften des GWB an, wenn die wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen geeignet sind, den zwischenstaatlichen Handel zu beeinträchtigen.

Bei der Bearbeitung von Kartell- und Missbrauchsverfahren gibt es oftmals eine intensive Kooperation zwischen der Europäischen Kommission, dem Bundeskartellamt und den anderen nationalen Wettbewerbsbehörden in der EU (siehe Seite 46). Mit der Fusionskontrollverordnung („FKVO“) wurde 1990 auf europäischer Ebene auch ein Instrument zur Prüfung von Zusammenschlüssen geschaffen. Demnach werden bestimmte Fusionen ausschließlich von der Europäischen Kommission geprüft (siehe Seite 46).





Kartellverfolgung

>> Was ist ein Kartell?

Kartelle sind Vereinbarungen von Unternehmen, die den Wettbewerb beschränken, also beispielsweise Absprachen über Preise, Mengen, Gebiete oder Kundengruppen.

>> Warum sind Kartelle schädlich?

Für die Kunden führen Kartelle in der Regel zu höheren Preisen bzw. einer Verschlechterung des Angebots.

>> Wie kann das Bundeskartellamt eingreifen?

Kartelle sind in hohem Maße sozialschädlich und per Gesetz verboten. Das Bundeskartellamt kann hohe Bußgelder gegen die Unternehmen und verantwortliche Personen verhängen.

Gemäß § 1 GWB gilt in Deutschland ein **generelles Kartellverbot**. Im Wortlaut heißt es: „Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.“ Auch das europäische Recht sieht in Art. 101 AEUV ein generelles Kartellverbot vor. Diese Norm wendet das Bundeskartellamt neben § 1 GWB an, wenn die wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung dazu geeignet ist, den zwischenstaatlichen Handel in Europa zu beeinträchtigen.

Positive Wirkung der Kartellverfolgung

Die Verfolgung illegaler Kartelle hat **unmittelbare positive Wirkungen für Wirtschaft und sowie Verbraucherinnen und Verbraucher**. Denn Kartelle verursachen wegen ihrer preisstigernden Wirkung und der negativen Folgen für die Produktqualität und für Innovationen einen hohen gesamtwirtschaftlichen Schaden. Wissenschaftliche Studien gehen davon aus, dass Kartelle im Durchschnitt zu rund 15 Prozent höheren Preisen führen. Die Aufdeckung eines Kartells führt oft unmittelbar zu Preissenkungen. Die Unternehmen müssen sich wieder „anstrengen“, um die Gunst des der Kundinnen und Kunden zu gewinnen.



HARDCORE-KARTELLE

Besonders schwerwiegend sind Absprachen über Preise, Mengen, Gebiete oder Kundengruppen.

Man spricht in diesen Fällen von Hardcore-Kartellen. Aufgrund der großen Schäden, die solche Absprachen verursachen können, ziehen sie auch hohe Bußgelder nach sich, wenn sie aufgedeckt werden.

VERSCHIEDENE FORMEN VON KARTELLEN

PREISKARTELL

Unternehmen sprechen die künftige Preissetzung miteinander ab.

Beispiel: Elf Bierbrauereien haben sich abgesprochen, die Preise bei Fass- und Flaschenbier zu erhöhen. Unter anderem wurde vereinbart, den Preis für eine Kiste Bier Anfang 2008 um rund einen Euro zu erhöhen.

QUOTEN-KARTELL

Unternehmen teilen sich einen Markt nach bestimmten Quoten auf und schließen so den Wettbewerb untereinander aus.

Beispiel: Mehrere Schienenhersteller haben sich gegenseitig über viele Jahre nahezu konstante Quoten am Auftragsvolumen der Deutschen Bahn zugesichert. Die Kartellanten teilten die Projekte untereinander auf und überwachten die Einhaltung der Quoten.

KUNDEN- UND GEBIETSABSPRACHEN

Unternehmen teilen sich bestimmte Kundengruppen oder Marktgebiete auf und schließen so den Wettbewerb untereinander aus.

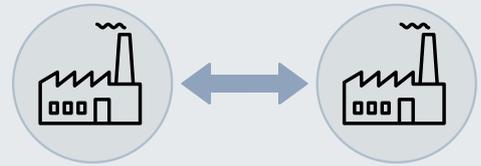
Beispiel: Die drei großen deutschen Zuckerhersteller haben sich darüber abgesprochen, ihren Zucker in Deutschland jeweils im Wesentlichen nur in bestimmten Gebieten zu vertreiben und den anderen Kartellbeteiligten in deren Gebieten nicht in die Quere zu kommen. Kunden haben auch auf Anfrage keinen Zucker von einem Hersteller aus einer anderen Region beziehen können.

HORIZONTALE ABSPRACHEN / VERTIKALE ABSPRACHEN

HORIZONTALE ABSPRACHEN:

Wenn Unternehmen derselben Marktstufe, die eigentlich im Wettbewerb zueinander stehen, Absprachen treffen, spricht man von horizontalen Absprachen.

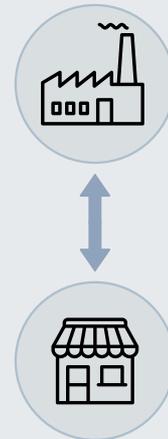
Beispiel: Verschiedene Schokoladenhersteller stimmen sich über Preiserhöhungen für ihre Schokoladen-Produkte ab.



VERTIKALE ABSPRACHEN:

Auch zwischen Akteuren verschiedener Marktstufen kann es zu wettbewerbswidrigen Absprachen kommen, beispielsweise, um verbindlich Endverkaufspreise abzusprechen.

Beispiel: Ein Hersteller von Outdoor-Jacken vereinbart mit einem Händler, dass dieser die unverbindliche Preisempfehlung (UVP) des Herstellers einhält. Verboten ist nicht nur eine solche Vereinbarung. Hersteller dürfen auch keinen Druck auf die Händler ausüben und etwa mit einem Lieferstopp drohen, um bestimmte Verkaufspreise zu erwirken. Jeder Händler darf den Preis frei setzen.



Ausnahmen

Unter bestimmten Voraussetzungen sind wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen erlaubt, zum Beispiel:

- >> wenn dadurch die Warenerzeugung verbessert oder der technische Fortschritt gefördert wird und gleichzeitig die Verbraucherinnen und Verbraucher an dem entstehenden Gewinn angemessen beteiligt werden
- >> bestimmte Kooperationen zwischen kleinen und mittleren Unternehmen
- >> aufgrund von Sonderregeln für bestimmte Wirtschaftsbereiche wie die Landwirtschaft oder bei Büchern, Zeitungen- und Zeitschriftenverlagen

Sanktionsmöglichkeiten

Das Bundeskartellamt kann **Bußgelder** in empfindlicher Höhe verhängen. Ein Bußgeld kann bis zu zehn Prozent des Umsatzes eines Unternehmens betragen. Wie hoch es tatsächlich ist, hängt von der Dauer und der Schwere der Tat ab. Auch die Größe des beteiligten Unternehmens und der Umsatz mit den kartellrelevanten Produkten oder Dienstleistungen spielen eine Rolle. Bei der Bußgeldberechnung wird zudem die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen berücksichtigt, denn es soll durch Kartellbußen kein Unternehmen in die Insolvenz getrieben werden. Und auch den verantwortlichen Personen drohen Geldbußen von bis zu einer Million Euro.

Wie und nach welchen Kriterien das Bundeskartellamt Kartellrechtsverstöße ahndet, ist in den sogenannten **Bußgeldleitlinien** des Bundeskartellamtes festgelegt. Bei einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung (sog. Settlement) kann ein Abschlag von der Geldbuße gewährt werden. Die vereinnahmten Bußgelder fließen in den Bundeshaushalt und kommen so mittelbar allen Verbraucherinnen und Verbrauchern zu Gute.

Bei der Bildung eines Kartells gegen den Staat – der sogenannte **Submissionsbetrug** bei öffentlichen Ausschreibungen – drohen den beteiligten Personen neben Geldstrafen sogar Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren. Die Unternehmensvertreterinnen und -vertreter werden dabei nicht vom Bundeskartellamt, sondern von der Staatsanwaltschaft verfolgt. Das Bundeskartellamt kann aber parallel Bußgeldverfahren gegen die betroffenen Unternehmen führen.

Ziel der Kartellverfolgung ist es, Kartelle zu sanktionieren, aber auch, eine möglichst große Abschreckungswirkung zu erreichen. Unternehmen sollen davon abgehalten werden, überhaupt erst ein Kartell zu bilden. Wird ein Kartell aufgedeckt, droht den Unternehmen und den verantwortlichen Personen ein empfindliches Bußgeld. Der Imageschaden, den die an einem Kartell beteiligten Unternehmen und natürlichen Personen in der öffentlichen Meinung erfahren, ist oft beträchtlich. Außerdem gibt es im Nachgang von Kartellverfahren zumeist umfangreiche Schadensersatzforderungen von Kartellopfen gegen die Kartellanten. Entsprechend bemühen sich immer mehr Unternehmen um wirksame Compliance-Maßnahmen, um Kartellverstößen vorzubeugen.

Ausgewählte Höchstbußgelder*

Jahr	Kartellverfahren	Summe der verhängten Bußgelder in Euro	Davon höchstes verhängtes Einzelbußgeld gegen ein Unternehmen
2020	Aluminiumschmieden	174.841.500	145.000.000
2019	Quartobleche	646.405.000	370.000.000
2018	Edelstahl	291.700.000	118.000.000
2014	Bier	338.000.000	160.000.000
2014	Wurst	338.500.000	128.050.000
2014	Zucker	281.700.000	195.500.000
2009	Kaffee	159.000.000	83.000.000
2008	Tondachziegel	188.081.000	66.280.000
2007	Flüssiggas	249.000.000	67.200.000
2005	Industrierversicherungen	151.400.000	33.850.000
2003	Zement	**396.000.000	175.900.000

* Gerundete Werte. Wegen Rechtsanhängigkeit bei Gericht sind noch nicht alle Geldbußen rechtskräftig.

** Nach Urteil des BGH im Jahr 2013 insgesamt rechtskräftig gewordene Summe.

PRIVATE SCHADENSERSATZKLAGEN

Die Zahl der Schadensersatzklagen von Kunden oder Lieferanten, die durch ein Kartell geschädigt wurden, hat – auch aufgrund verbesserter rechtlicher Rahmenbedingungen – in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen und betrifft die unterschiedlichsten Bereiche wie Zucker, Lkws, Schienen, Badezimmerausstattungen, Spanplatten, Waschmittel, Bildröhren, Verpackungen oder Süßwaren.

Die große Bedeutung zeigt sich beispielsweise beim Lkw-Kartell. Nachdem die EU-Kommission Bußgelder gegen mehrere Lkw-Hersteller verhängt hatte, wurden allein in Deutschland bereits über 450 Klagen auf Schadensersatz gegen die Hersteller angestrengt. Die Klagen weisen im Hinblick auf den bezifferten Schadensersatz und den Streitwert eine hohe Spannweite auf.



Gestiegene Schlagkraft in der Kartellverfolgung

Das Bundeskartellamt hat der Verfolgung illegaler Absprachen stets eine hohe Priorität eingeräumt. Durch verschiedene Maßnahmen konnte in den letzten 20 Jahren die Effektivität der Kartellverfolgung noch weiter verbessert werden. Dazu zählen z.B. die Einführung der Bonusregelung im Jahr 2000 und die Einrichtung eines anonymen Hinweisgebersystems 2012. Zudem wurden 2002 die Sonderkommission Kartellbekämpfung (SKK) sowie ab 2005 insgesamt drei eigene Abteilungen für die Verfolgung von Hardcore-Kartellen eingerichtet. 2005 wurde die mögliche Höhe der Bußgelder per Gesetz verschärft. Eine eigene Einheit für IT-Forensik gibt es seit 2009.

Zwei Maßnahmen im Detail:

Kronzeugenprogramm

Anders als bei den meisten Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, sind bei Kartellabsprachen zunächst nicht nur die Täter unbekannt, sondern auch die Tat selber ist verborgen. Ein zentrales Instrument, um den illegalen Absprachen auf die Spur zu kommen, ist die im Jahr 2000 eingeführte Bonusregelung (auch als „Kronzeugenregelung“ bezeichnet). Seit der 10. Novelle des GWB im Jahre 2021 ist das Kronzeugenprogramm auch gesetzlich verankert.

Ein Unternehmen, das selbst Teil eines Kartells war, kann straffrei ausgehen, wenn es dem Bundeskartellamt gegenüber die illegalen Absprachen offenlegt und so zur Aufdeckung und Beendigung eines Kartells beiträgt. Ein vollständiger Erlass des Bußgeldes ist nur für den ersten Informanten möglich („Windhundprinzip“). Für alle übrigen Unternehmen, die mit dem Bundeskartellamt im Laufe des Verfahrens kooperieren möchten, kann die Geldbuße erheblich reduziert werden. Gut die Hälfte aller Kartellverfahren wird aufgrund der Hinweise von Kronzeugen eingeleitet.

Anonymes Hinweisgebersystem

Um die „Entdeckungsgefahr“ noch weiter zu steigern, hat das Bundeskartellamt 2012 ein elektronisches Hinweisgebersystem eingerichtet. Es ermöglicht Insidern, die sich aus Angst vor negativen Konsequenzen oder gar Repressalien davor scheuen, ihre Identität offenzulegen, Informationen über mögliche Kartelle auch anonym an das Bundeskartellamt weiterzugeben.

Rolle vor Gericht

Mit der 10. GWB -Novelle im Jahre 2021 wurde die Rolle des Bundeskartellamtes im gerichtlichen Bußgeldverfahren gestärkt. Die Kartellbehörde bleibt nun auch nach Einspruch gegen eine Bußgeldentscheidung die zuständige Verfolgungsbehörde – statt wie bisher die Generalstaatsanwaltschaft. Das Bundeskartellamt verfügt somit über dieselben Rechte wie die Staatsanwaltschaft im gerichtlichen Bußgeldverfahren.



WIE KANN MAN KARTELLE MELDEN?

An illegalen Kartellen beteiligte Personen und Unternehmen sind auf höchste Geheimhaltung bedacht. Deshalb sind Insider-Wissen oder Kenntnisse über solche verbotenen Absprachen von großer Bedeutung für die Kartellverfolgung. Haben Sie derartige Kenntnisse, können Sie sich telefonisch (0228/9499 386) oder schriftlich (info@bundeskartellamt.bund.de) an das Bundeskartellamt wenden. Hinweise können auch anonym über das Hinweisgebersystem auf www.bundeskartellamt.de eingereicht werden. Bonusanträge können allerdings nicht anonym gestellt werden.

WIE LÄUFT EIN KARTELLVERFAHREN AB? DAS FEUERWEHRFAHRZEUG-KARTELL

Vier Hersteller von Feuerwehrfahrzeugen haben sich über Jahre hinweg den Markt untereinander aufgeteilt, indem sie sich gegenseitig bestimmte Verkaufsanteile, sog. „Soll-Quoten“, am Gesamtmarkt zugesichert haben. Wenn Kommunen im Rahmen von Ausschreibungen neue Feuerwehrfahrzeuge beschaffen wollten, haben die Unternehmen abgesprochen, wer welche Aufträge erhalten soll. Bei geheimen Treffen am Züricher Flughafen und unter Einschaltung eines in der Schweiz ansässigen Wirtschaftsprüfers wurden die Quoten bestimmt und die Aufträge verteilt.

Wie konnte das Bundeskartellamt den Fall aufdecken?

HINWEISE

Das Bundeskartellamt erfährt von möglichen Kartellverstöße i.d.R. durch Hinweise, etwa von Mitarbeitern, Kunden oder Kronzeugen, oder aufgrund von eigenen Erkenntnissen aus anderen Verfahren. Die eingehenden Hinweise werden dann auf ihre Plausibilität und Bedeutsamkeit geprüft. Im Fall der Feuerwehrfahrzeuge ist das Bundeskartellamt durch eine anonyme Anzeige auf die Absprachen aufmerksam geworden.

DURCHSUCHUNG

Bei einem hinreichenden Anfangsverdacht kann das Bundeskartellamt Durchsuchungen bei den Unternehmen oder in Privatwohnungen durchführen, um Beweise sicherzustellen. Im Feuerwehrfahrzeug-Kartell hat das Bundeskartellamt im Zeitraum von Mai 2009 bis Juli 2010 insgesamt vier Durchsuchungsaktionen durchgeführt. Dabei wurde es bei zwei Durchsuchungen in Österreich von der österreichischen Wettbewerbsbehörde unterstützt.

AUSWERTUNG DER UNTERLAGEN

Die Unterlagen aus der Durchsuchung werden dann ausgewertet. Gegebenenfalls geben einige Unternehmen freiwillig weitere Informationen und Unterlagen heraus, um dadurch eine Reduzierung des Bußgeldes zu erreichen. Im Feuerwehrfahrzeug-Kartellverfahren kooperierten alle vier Hersteller.

VERNEHMUNGEN

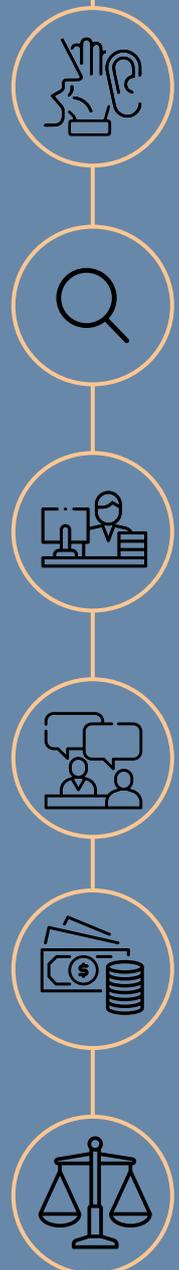
Neben schriftlichen Beweisstücken spielen auch Vernehmungen eine wichtige Rolle. Sowohl die Beschuldigten als auch Zeuginnen und Zeugen werden vorgeladen. Beim Feuerwehrfahrzeug-Kartell wurden über 20 Personen vernommen.

VERHÄNGUNG DES BUßGELDES

Im Bußgeldbescheid des Bundeskartellamtes wird der Tathergang beschrieben, das Verhalten rechtlich bewertet und das Bußgeld festgelegt. Im Feuerwehrfahrzeug-Kartell hat das Bundeskartellamt in den Jahren 2011/2012 Geldbußen von rund 50 Millionen Euro gegen die vier Unternehmen und einen beteiligten Wirtschaftsprüfer verhängt.

GEGEBENENFALLS: GERICHTSVERFAHREN

Wenn die Unternehmen die Geldbuße nicht akzeptieren, können sie gegen den Bußgeldbescheid Einspruch einlegen. Für diese Überprüfung ist immer das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf zuständig. Gegen die Entscheidungen des OLG ist wiederum die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof in Karlsruhe möglich. Im Feuerwehrfahrzeug-Fall hatte ein Unternehmen zunächst Einspruch eingelegt, aber diesen später wieder zurückgezogen, sodass auch dieses Bußgeld rechtskräftig wurde.





Fusionskontrolle

>> Was ist eine Fusion?

Ein Zusammenschluss von mehreren Unternehmen.

>> Warum kontrollieren wir Fusionen?

Um zu verhindern, dass ein Unternehmen zu große Macht auf einem Markt bekommt und damit der Wettbewerb beeinträchtigt wird.

>> Was kann das Bundeskartellamt entscheiden?

Ein Zusammenschluss muss untersagt werden, wenn er den Wettbewerb erheblich behindert. Dies ist insbesondere der Fall, wenn durch die Fusion eine marktbeherrschende Stellung entsteht bzw. verstärkt wird. Andernfalls wird der Zusammenschluss mit oder ohne Auflagen freigegeben.

Zusammenschlüsse von Unternehmen sind ein gängiges Mittel, mit dem Unternehmen strategische Ziele erreichen können. Eine Fusion kann beispielsweise dazu dienen, neue Märkte und Kunden zu gewinnen, das eigene Produktportfolio zu erweitern, Absatzwege oder Zulieferungen zu sichern und Synergien zu erschließen.

Manche Zusammenschlüsse können allerdings den bestehenden Wettbewerb beschränken, etwa wenn ein Unternehmen einen direkten Wettbewerber übernimmt. Solche Fusionen können dazu führen, dass es nur noch

wenige oder auch nur noch einen einzigen Anbieter auf einem Markt gibt. Dadurch sinken die Anreize für die Unternehmen, qualitativ hochwertige und innovative Produkte zu günstigen Preisen anzubieten. Die Kundinnen und Kunden haben in der Folge unter Umständen nicht mehr genug Alternativen, um auf andere Anbieter ausweichen zu können.

Aus diesem Grund prüft das Bundeskartellamt Zusammenschlüsse ab einer bestimmten Größenordnung, soweit sie sich auf den deutschen Markt auswirken.

Vom Bundeskartellamt zu prüfende Fusionen

Nicht jede Fusion zwischen Unternehmen muss der Behörde auch zur Prüfung vorgelegt werden. Es muss ein **Zusammenschluss** im Sinne des Gesetzes vorliegen und in der Regel müssen die beteiligten Unternehmen im Vorjahr bestimmte **Mindestumsätze** erzielt haben:

ZUSAMMENSCHLUSSTATBESTÄNDE

- >> Erwerb des Vermögens eines anderen Unternehmens ganz oder zu einem wesentlichen Teil
- ODER
- >> Erwerb der Kontrolle – unmittelbar oder mittelbar – über ein anderes Unternehmen (oder Teile des Unternehmens)
- ODER
- >> Erwerb von Anteilen (mindestens 25 Prozent) eines anderen Unternehmens
- ODER
- >> jede sonstige Verbindung, durch die ein wettbewerblich erheblicher Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausgeübt werden kann

UMSATZSCHWELLEN (bezogen auf Vorjahr)

- >> die weltweiten Umsätze der beteiligten Unternehmen waren > 500 Mio. Euro
- UND
- >> in Deutschland waren die Umsätze eines beteiligten Unternehmens > 50 Mio. Euro
- UND
- >> die Umsätze eines weiteren Unternehmens waren in Deutschland > 17,5 Mio. Euro
- ODER
- die Umsätze eines weiteren Unternehmens in Deutschland waren zwar < 17,5 Mio. Euro, der Wert der Gegenleistung für den Zusammenschluss beträgt aber > 400 Mio. Euro

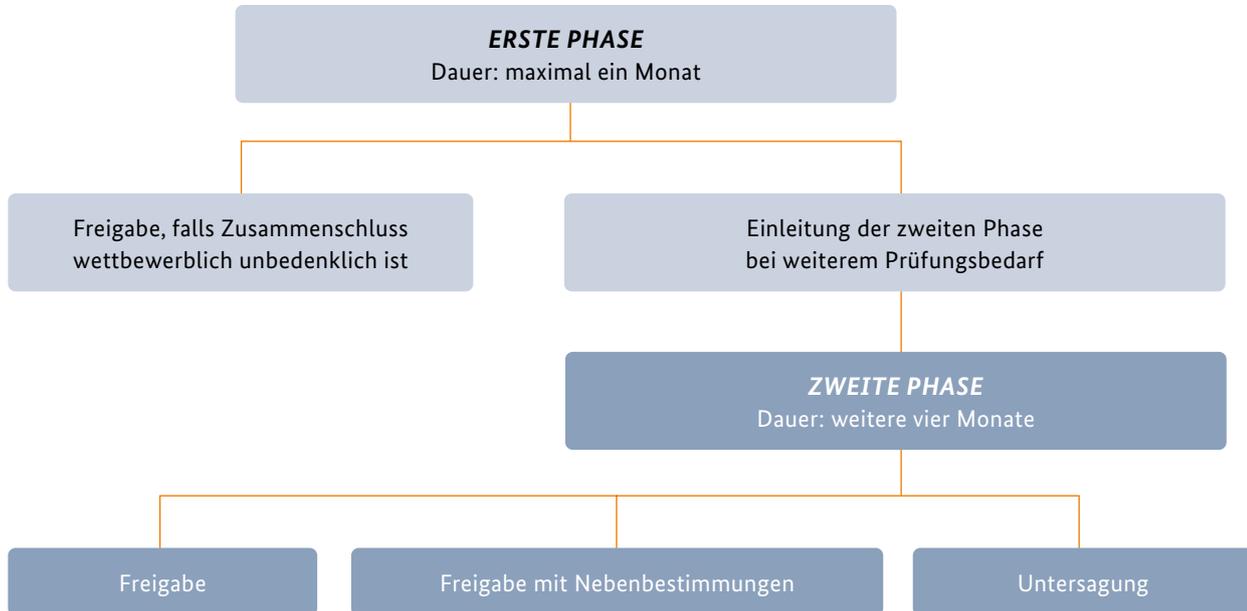
Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Bundeskartellamt Unternehmen dazu auffordern, Fusionen in bestimmten Wirtschaftsbereichen auch dann anzumelden, wenn diese Schwellenwerte nicht erreicht werden. Dafür müssen aber Anhaltspunkte bestehen, dass durch künftige Fusionen dieses Unternehmens der Wettbewerb in diesen Wirtschaftsbereichen erheblich eingeschränkt werden könnte. Das Bundeskartellamt muss vor einer solchen Aufforderung eine Sektoruntersuchung in einem der betroffenen Wirtschaftsbereiche durchgeführt haben.

Für Handelsumsätze sowie für Kreditinstitute, Finanzinstitute und Versicherungen gelten besondere Vorschriften zur Umsatzberechnung, um dem über den Umsatz zum Ausdruck kommenden wettbewerblichen Gewicht der Unternehmen passender Rechnung zu tragen.

Für Presse- und Rundfunkunternehmen ist das Vier- bzw. Achtfache der Umsatzerlöse in Ansatz zu bringen. Damit soll Konzentrationstendenzen auf diesen umsatzmäßig relativ kleinen Märkten wirksam vorgebeugt werden können.



Ablauf eines Verfahrens



Das Bundeskartellamt prüft Jahr für Jahr **rund 1.000 angemeldete** Fusionen. Ein großer Teil der Verfahren kann innerhalb der sogenannten ersten Phase (ein Monat) und oft sogar nach wenigen Tagen abgeschlossen werden.

Sieht die zuständige Beschlussabteilung allerdings den Bedarf für weitergehende Ermittlungen, hat sie dann ab Eingang der Anmeldung insgesamt fünf Monate Zeit, um

die wettbewerblichen Auswirkungen der Fusion intensiv zu prüfen. Ausnahmsweise kann die Frist verlängert werden.

Nach Anpassung der Umsatzschwellen mit der 10. GWB-Novelle im Jahr 2021 sind deutlich weniger Fusionen anmeldepflichtig. Dadurch kann das Bundeskartellamt seine Ressourcen noch stärker auf kritische Fälle fokussieren.

Bei „gemeinschaftsweiter Bedeutung“ einer Fusion ist die Europäische Kommission und nicht das Bundeskartellamt für die Prüfung zuständig. Als Faustregel gilt, dass Zusammenschlüsse in Brüssel geprüft werden, wenn der Gesamtumsatz aller beteiligten Unternehmen mehr als fünf Mrd. Euro beträgt. Die genauen Schwellenwerte sind in der europäischen Fusionskontrollverordnung festgeschrieben.

Das europäische Recht sieht darüber hinaus vor, dass Einzelfälle unabhängig von den Umsätzen der beteiligten Unternehmen auch von den Mitgliedstaaten zur Europäischen Kommission bzw. von der Europäischen Kommission zu einem Mitgliedstaat verwiesen werden können. Dies hängt davon ab, ob der Zusammenschluss sich hauptsächlich auf das Gebiet eines Mitgliedstaates auswirkt oder eher grenzüberschreitende Bedeutung hat.



KRITERIEN ZUR BEWERTUNG DER MARKTSTELLUNG (nicht abschließend):

- >> Marktanteil (Marktbeherrschung wird ab 40 Prozent Marktanteil vermutet)
- >> Präsenz und Marktposition von Wettbewerbern
- >> Finanzkraft
- >> Verflechtungen mit anderen Unternehmen
- >> Zugang zu den Märkten – Gibt es potentielle Wettbewerber?

Insbesondere bei Plattformmärkten im Internet außerdem:

- >> direkte und indirekte Netzwerkeffekte
- >> Zugang zu wettbewerbsrelevanten Daten
- >> Wechselaufwand für die Nutzer – werden üblicherweise mehrere Plattformen genutzt?
- >> Die Bedeutung einer Plattform als Vermittler für Absatz- und Beschaffungsmärkte

Das Bundeskartellamt muss eine genaue Bewertung der betroffenen Märkte vornehmen und dazu viele Daten und Fakten von den beteiligten Unternehmen, aber auch von deren Wettbewerbern, Kunden und Lieferanten einholen und analysieren. Beispielsweise werden viele Gespräche mit Marktteilnehmern geführt, Fragebögen versendet und Auskünfte eingeholt, interne Dokumente der Unternehmen ausgewertet, ökonomische Analysen erstellt, auf externe Studien zurückgegriffen und – soweit sinnvoll – auch Betriebsstätten der Unternehmen vor Ort besucht.



VORFELDWIRKUNG DER FUSIONSKONTROLLE

Viele Fusionspläne von Unternehmen werden erst gar nicht angemeldet oder wieder zurückgenommen, wenn die Unternehmen zu der Einschätzung kommen, dass ein Zusammenschluss wahrscheinlich nicht genehmigt werden würde (sogenannte Vorfeldwirkung der Fusionskontrolle).

STICHWORT „RELEVANTER MARKT“

Welche Märkte sind überhaupt von einer Fusion betroffen? Und welche Produkte und Dienstleistungen bilden diese Märkte und stehen in einem Wettbewerbsverhältnis zueinander? Diese zentralen Fragen nach dem "relevanten Markt" sind Teil jeder Prüfung einer Fusion.

Erforderlich ist es, eine Marktabgrenzung vorzunehmen und zwar sowohl in sachlicher als auch in räumlicher Hinsicht. Aus Sicht der Kunden oder Lieferanten ist zu fragen, welche Alternativen es für die fraglichen Produkte oder Dienstleistungen gibt (sog. Bedarfsmarktkonzept).

Beispiel: Prüfung der Fusion der Warenhausketten Kaufhof/Karstadt 2018



Sachlicher Markt aus Sicht der Verbraucherinnen und Verbraucher:

Kein einheitlicher Warenhausmarkt, sondern Betrachtung von unterschiedlichen Warengruppen, wie Spielzeug, Sport/Outdoor, Heimtextilien, Büro- und Schreibwaren, etc. Die Wettbewerbsverhältnisse sind in diesen Warengruppen jeweils sehr unterschiedlich. Für die verschiedenen Warengruppen existieren vor Ort unterschiedliche Einkaufsalternativen. Außerdem ist der Online-Handel zu berücksichtigen.

Räumlicher Markt aus Sicht der Verbraucherinnen und Verbraucher:

Kein deutschlandweiter Markt beim stationären Handel, sondern eine Vielzahl von einzelnen regionalen Märkten, je nach Einzugsgebiet der Warenhaus-Standorte. Der Online-Handel ist hingegen deutschlandweit zu berücksichtigen.



Abschluss eines Verfahrens

Freigabe – Die ganz überwiegende Zahl der angemeldeten Fusionen ist wettbewerblich unbedenklich und kann freigegeben werden.

Untersagung – Ein Zusammenschluss ist zu untersagen, wenn durch ihn wirksamer Wettbewerb erheblich behindert würde, insbesondere zu erwarten ist, dass er eine marktbeherrschende Stellung eines Unternehmens begründet oder verstärkt. Nicht jedes große oder wirtschaftlich starke Unternehmen ist auch im kartellrechtlichen Sinne marktbeherrschend. Von einer Marktbeherrschung spricht man, wenn ein Unternehmen auf einem Markt ohne Wettbewerber ist, keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist oder eine im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern überragende Marktstellung hat.

Eine Untersagung kann nicht mit einer Wettbewerbsbehinderung auf einem sog. *Bagatellmarkt* begründet werden. Man spricht von einem Bagatellmarkt, wenn auf dem relevanten Markt im Vorjahr insgesamt Umsätze von weniger als 20 Mio. Euro erzielt wurden. Liegen Wettbewerbsbehinderungen auf mehreren Bagatellmärkten gleichzeitig vor, gilt die Bagatellmarktklausel für diese gebündelt. Das bedeutet, die Umsatzschwelle wird auf diese Märkte insgesamt angewendet und deren Umsätze zusammengerechnet.

Freigabe unter Nebenbestimmungen – Das Bundeskartellamt kann einen Zusammenschluss auch unter Bedingungen oder Auflagen freigeben. Dabei werden den an der Fusion beteiligten Unternehmen bestimmte Maßnahmen aufgegeben, um eine ansonsten drohende Beeinträchtigung des Wettbewerbs zu vermeiden. Beispiele für solche Bedingungen sind etwa die Verpflichtung, bestimmte Unternehmensbereiche oder Filialen an einen unabhängigen Dritten zu verkaufen oder Dritten bestimmte Zugangsrechte, Frequenzen oder Patente einzuräumen, um den Wettbewerb zu erhalten.

Rechtsmittel – Sind die Unternehmen mit der Entscheidung des Bundeskartellamtes nicht einverstanden, können sie Beschwerde zum Oberlandesgericht Düsseldorf einlegen. In letzter Instanz entscheidet der Bundesgerichtshof.



Ministererlaubnis

Das deutsche Kartellrecht sieht die Möglichkeit vor, einen Antrag auf Ministererlaubnis zu stellen. Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz kann eine vom Bundeskartellamt untersagte Fusion erlauben, wenn im Einzelfall gesamtwirtschaftliche Vorteile oder ein überragendes Interesse der Allgemeinheit die wettbewerblichen Nachteile überwiegen. Diese Möglichkeit einer politischen Überprüfung der auf rein wettbewerbliche Bewertungen gestützten Entscheidungen des Bundeskartellamts hat sich in der Praxis bewährt.

Seit Einführung der Fusionskontrolle im Jahr 1973 wurde nur in zehn Fällen eine Ministererlaubnis erteilt (sieben davon mit Auflagen). Die Entscheidungen wurden auf so unterschiedliche Gründe wie beispielsweise die Sicherung der Energieversorgung, die Sicherung von Arbeitsplätzen oder den Erhalt von wertvollem technischem Know-how gestützt.

Auflösung von Zusammenschlüssen

Das deutsche und das europäische Kartellrecht sehen keine Möglichkeit vor, Unternehmen lediglich aufgrund ihrer Größe oder Marktbeherrschung zu entflechten. Solche Unternehmen unterliegen aber gegebenenfalls der Missbrauchsaufsicht durch die Kartellbehörden.

Wird eine Fusion allerdings vollzogen, ohne dass zuvor die erforderliche Erlaubnis des Bundeskartellamtes eingeholt wurde, kann das Bundeskartellamt den Zusammenschluss nachträglich wieder auflösen, wenn die Untersagungsbedingungen gegeben sind. Außerdem kann dies empfindliche Bußgelder nach sich ziehen (Vollzugsverbot).

FUSION EDEKA/KAISER'S TENGELMANN

Im Frühjahr 2015 hat das Bundeskartellamt den geplanten Erwerb von 451 Kaiser's Tengelmann-Filialen durch EDEKA untersagt. Die Übernahme würde zu einer erheblichen Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen auf den Lebensmitteleinzelhandels-Märkten führen. Die Auswahl- und Ausweichmöglichkeiten der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Ort würden in einigen Regionen Deutschlands dadurch stark eingeschränkt. Auch für die Lieferanten drohten wesentliche Verschlechterungen, da mit Kaiser's Tengelmann nach der Übernahme ein bedeutsamer unabhängiger Abnehmer nicht mehr als Absatzalternative zu den großen Handelsketten zur Verfügung stehen würde. Das OLG Düsseldorf bestätigte die Entscheidung des Bundeskartellamtes.

Parallel zu der Beschwerde bei Gericht hatten die Unternehmen auch einen Antrag auf Ministererlaubnis gestellt. Im März 2016 erteilte der damalige Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel eine Erlaubnis unter Auflagen, die den Erhalt der rund 16.000 Arbeitsplätze bei Kaiser's Tengelmann sicherstellen sollten.

FUSIONEN BEI INTERNETPLATTFORMEN

Im Jahr 2015 hat das Bundeskartellamt keine Einwände gegen den Zusammenschluss von zwei der größten deutschen Online-Datingplattformen, elitepartner.de und parship.de erhoben. Trotz der hohen Marktanteile der beiden Portale konnte davon ausgegangen werden, dass auch nach der Fusion ausreichende Ausweichalternativen für die Verbraucherinnen und Verbraucher existieren.

Es stellte sich heraus, dass Nutzerinnen und Nutzer oft zwischen den verschiedenen Plattformen wechseln, Neueintritte auf dem Markt verhältnismäßig einfach sind und ein erheblicher Wettbewerbsdruck von neueren mobilen Anwendungen wie Tinder oder Lovoo ausging.

Ebenfalls genehmigt werden konnte die Fusion der zweitgrößten mit der drittgrößten Immobilienplattform in Deutschland, immowelt.de/immonet.de. Das Bundeskartellamt nahm in Kauf, dass auf dem relevanten Markt nach der Fusion nur noch zwei große Plattformen statt bislang drei miteinander konkurrieren würden. Maßgeblich für die Entscheidung war die Einschätzung, dass sich der Wettbewerb zwischen zwei großen Plattformen eher intensivieren würde. Andernfalls hätte die Gefahr bestanden, dass aufgrund sog. Netzwerkeffekte (siehe S. 40) der Marktführer immobilienscout24.de deutlich schneller als die Mitbewerber hätte wachsen können und schließlich die beiden kleineren Plattformen aus dem Markt gedrängt hätte.



Missbrauchsaufsicht

>> Welche Aufgabe hat die Missbrauchsaufsicht?

Große, mächtige Unternehmen sollen daran gehindert werden, ihre wirtschaftliche Macht zum Nachteil von anderen missbräuchlich auszunützen.

>> Welche Unternehmen fallen unter die Missbrauchsaufsicht?

Marktbeherrschende Unternehmen, die keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt sind oder eine überragende Marktstellung haben.
Marktstarke Unternehmen, von denen andere Unternehmen abhängig sind.

>> Welches Verhalten ist verboten?

Eine starke Marktposition ist als solche nicht verboten.
Marktbeherrschende Unternehmen dürfen aber andere Unternehmen nicht diskriminieren, behindern oder ausbeuten.

>> Was kann das Bundeskartellamt tun?

- >> das missbräuchliche Verhalten verbieten.
- >> die Unternehmen zu wettbewerbskonformen Verhalten verpflichten.
- >> Rückerstattungen bei missbräuchlich überhöhten Preisen anordnen.
- >> Bußgelder verhängen.

Regulativ für fehlenden Wettbewerb

Die wirtschaftliche Macht eines Unternehmens wird in aller Regel durch vergleichbare Angebote konkurrierender Unternehmen beschränkt. So lange für die Kunden und Lieferanten hinreichende Ausweichmöglichkeiten bestehen, begrenzt dies den Verhaltensspielraum der Unternehmen. Manche Unternehmen unterliegen aber keinem wirksamen Wettbewerbsdruck. Eine solche wirtschaftliche Machtstellung zu erlangen oder innezuhaben, ist nicht verboten. Oft ist sie Resultat hoher Innovationskraft, besonderem Geschick und der bewussten Inkaufnahme von Risiken. Aufgabe des Kartellrechts und der Kartellbehörden ist es aber, die missbräuchliche Ausnutzung von Marktmacht zu verhindern. Die Missbrauchsaufsicht stellt damit das staatliche Regulativ für fehlenden Wettbewerb dar.



BILDEN ÄPFEL UND BANANEN EINEN MARKT? SIND LKWS EINE ALTERNATIVE ZU KLEINWAGEN?

Im Rahmen der Missbrauchsaufsicht muss die Position eines Unternehmens auf einem oder mehreren genau abgegrenzten Märkten bewertet werden. Der sogenannte relevante Markt ist in sachlicher Hinsicht (welche Produkte oder Dienstleistungen sind austauschbar?) und in räumlicher Hinsicht (in welchem Gebiet sind die Unternehmen dem Wettbewerb der Konkurrenz ausgesetzt?) definiert (siehe auch S. 21).

Marktbeherrschung

Von einer marktbeherrschenden Stellung spricht man, wenn ein Unternehmen auf einem Markt ohne Wettbewerber ist, keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist oder eine im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern überragende Marktstellung hat.

Ob ein Unternehmen eine solch überragende Stellung auf dem betroffenen Markt innehat, ergibt sich aus einer **Gesamtbetrachtung aller wettbewerbsrelevanten Kriterien**, wie zum Beispiel:

- >> der Marktanteil des Unternehmens (ab 40 Prozent wird Marktbeherrschung vermutet),
- >> die Zahl und die Größe der Wettbewerber,
- >> der Zugang zu Ressourcen (z.B. Patente, Produktionsstätten, Vertriebsnetze)
- >> oder Zutrittschancen für Newcomer

Darüber hinaus gibt es weitere Kriterien, die insbes. für mehrseitige Märkte und Netzwerke und damit zur Bemessung von Marktmacht in der Digitalwirtschaft relevant sein können, z.B.

- >> direkte und indirekte Netzwerkeffekte
- >> parallele Nutzung mehrerer Dienste oder hoher Wechsellaufwand für die Nutzer?
- >> Zugang zu wettbewerbsrelevanten Daten
- >> innovationsgetriebener Wettbewerbsdruck



Missbräuchliches Verhalten

Es ist an sich nicht verboten, dass Unternehmen eine starke Position in einem Markt haben. Dass Unternehmen eine solche Stellung anstreben, ist Bestandteil des Wettbewerbs. Kartellrechtlich verboten ist hingegen, dass diese Marktmacht missbraucht wird.

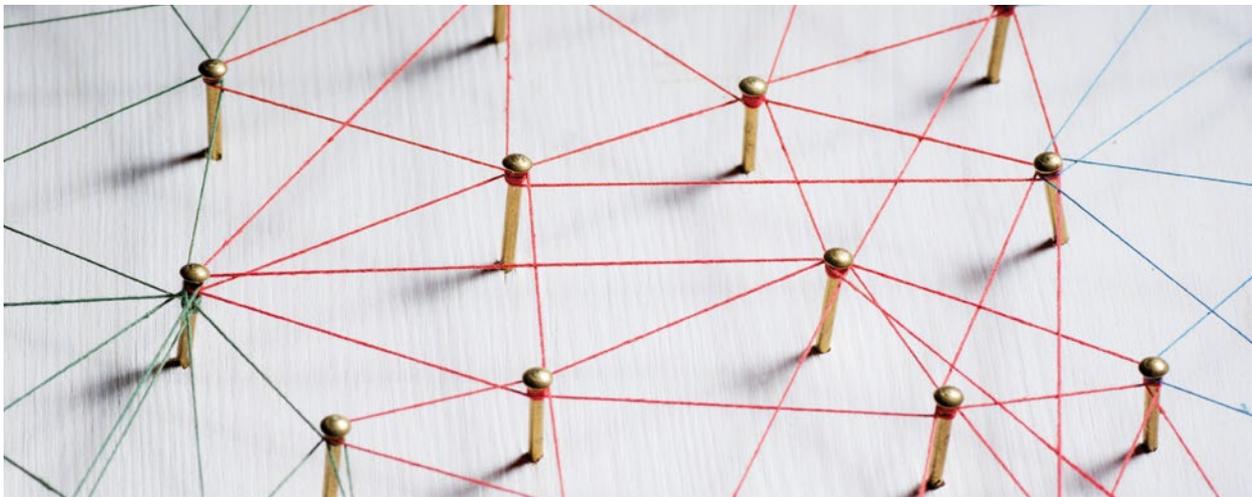
Unterschiedlichste Verhaltensweisen können einen verbotenen Missbrauch von Marktmacht darstellen. Das Gesetz führt einige typische Fallgruppen auf. Die Grenze zwischen erlaubtem und verbotenem Verhalten ist jedoch nicht immer leicht auszumachen.

Relative Marktmacht und marktstarke Unternehmen

Besondere Anforderungen gelten auch für Unternehmen, die zwar nicht marktbeherrschend sind, aber...

- >> andere Unternehmen sind von ihnen abhängig.
Es bestehen keine ausreichenden und zumutbaren Möglichkeiten auf dritte Unternehmen auszuweichen.
- >> sie sind als Vermittler auf mehrseitigen Märkten (z.B. als Internetplattform) tätig und andere Unternehmen sind von ihrer Vermittlungsleistung abhängig.

Eine Abhängigkeit kann sich auch daraus ergeben, dass ein Unternehmen Daten kontrolliert und ein anderes Unternehmen für seine eigene Tätigkeit auf den Zugang zu ebendiesen Daten angewiesen ist.



MISSBRÄUCLICHES VERHALTEN – TYPISCHE FALLGRUPPEN:

>> **Behinderungsverbot:** Verboten ist ein behinderndes Verhalten, das sich objektiv nachteilig auf die Wettbewerbsposition anderer Unternehmen auswirkt und für das es keine sachliche Rechtfertigung gibt.

Beispiele: Langfristige Rabattverträge mit Kunden, um Wettbewerber auszuschließen oder Koppelungsverträge, die den Bezug eines Produktes mit dem Bezug eines anderen verknüpfen.

>> **Diskriminierungsverbot:** Verbot, einzelne Unternehmen gegenüber anderen Unternehmen zu bevorzugen oder zu benachteiligen, ohne dass es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt.

Beispiele: Stark voneinander abweichende Vergütungen für gleichartige Leistungen oder Verweigerung der Belieferung oder der Geschäftsaufnahme gegenüber bestimmten Unternehmen.

>> **Ausbeutungsmissbrauch:** Von Kunden oder Lieferanten werden unangemessene Preise oder Konditionen gefordert. Ob die Forderungen missbräuchlich sind, wird (wenn möglich) daran bemessen, ob sie deutlich überhöht bzw. nachteiliger sind als auf einem Vergleichsmarkt mit funktionierendem Wettbewerb.

Beispiele: Überhöhte Gas- oder Wasserpreise bei Haushaltskunden oder unangemessene Vertragsbedingungen.

>> Das Fordern ungerechtfertigter Vorteile (sogenanntes **Anzapfverbot**): Ein marktbeherrschendes Unternehmen verlangt zu seinem Vorteil eine Ungleichbehandlung, ohne dass es dafür einen sachlichen Grund gibt.

Beispiel: Forderung von besseren Einkaufsbedingungen, als sie anderen Abnehmern gewährt werden, ohne entsprechende Gegenleistung.

Verfahren und Sanktionen

Das Bundeskartellamt kann als Ergebnis eines Verfahrens anordnen, dass...

- >> das missbräuchliche Verhalten beendet werden muss.
- >> das Unternehmen künftig anderes Verhalten oder bestimmte Maßnahmen umsetzen muss.
- >> aufgrund von missbräuchlich überhöhten Preisen, Rückerstattungen an die Kundinnen und Kunden zu leisten sind.
- >> anderen Unternehmen Zugang zu wettbewerbsrelevanten Daten oder anderen wesentlichen Einrichtungen gewährt wird.
- >> Ausnahmsweise kann das Bundeskartellamt auch wegen eines missbräuchlichen Verhaltens Bußgelder verhängen.

Vordringliches Ziel eines Missbrauchsverfahrens des Bundeskartellamtes ist es, möglichst bald wieder wettbewerbskonforme Zustände zu erreichen und nicht, Bußgelder zu verhängen. Insbesondere im Wiederholungsfall oder in Fällen mit einem hohen Schädigungspotenzial sind Bußgeldverfahren jedoch keineswegs ausgeschlossen.

„RELEVANTER MARKT“: BEISPIEL AMAZON

Amazon ist fraglos ein bedeutendes und großes Wirtschaftsunternehmen. Fragt man sich jedoch, ob das Unternehmen marktbeherrschend ist, muss man sich damit auseinandersetzen, auf welchen verschiedenen Märkten das Unternehmen tätig ist, und welche Position das Unternehmen auf diesen Märkten jeweils hat. Der Online-Verkauf von Büchern betrifft einen anderen Markt als die Online-Videoplattform des Unternehmens. Das Anbieten von Serverkapazitäten hat aus Sicht der Kundinnen und Kunden wenig zu tun mit der Lieferung von Lebensmitteln. Das Bundeskartellamt hat sich verschiedentlich mit dem Amazon Marktplatz befasst, der größten Internetplattform für kleinere Händler, die im Internet ihre Ware vertreiben und führt seit Anfang 2021 auch ein Verfahren nach § 19a GWB gegen Amazon (siehe S. 41).



MISSBRAUCHSAUFSICHT ÜBER WASSERVERSORGER

Bundesweit gibt es mehr als 6.000 Wasserversorger. Sie haben im Bereich ihres regionalen Leitungsnetzes das Versorgungsmonopol und sind damit keinem Wettbewerb ausgesetzt. Das Bundeskartellamt und auch einige Landeskartellbehörden haben in den vergangenen Jahren erfolgreich Verfahren gegen einzelne Versorger wegen missbräuchlich überhöhten Preisen geführt. Als Vergleichsmaßstab wurden jeweils die Preise in anderen Städten und Regionen mit vergleichbaren Versorgungsbedingungen herangezogen. Das Bundeskartellamt verpflichtete einzelne Versorger zu erheblichen Preissenkungen sowie Rückerstattungen an die Verbraucherinnen und Verbraucher.

MISSBRAUCHSVERFAHREN GEGEN FACEBOOK

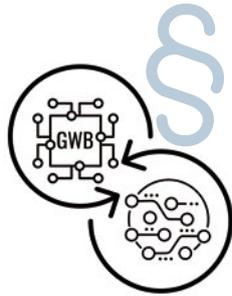
Anfang 2019 hat das Bundeskartellamt Facebook weitreichende Beschränkungen bei der Verarbeitung von Nutzerdaten auferlegt. Dem Unternehmen wurde untersagt, die Daten seiner Nutzerinnen und Nutzer aus verschiedenen Quellen zusammen zu führen. Das Bundeskartellamt geht davon aus, dass Facebook auf dem deutschen Markt für soziale Netzwerke marktbeherrschend ist. Der Verstoß gegen das Missbrauchsverbot liegt nach Ansicht des Bundeskartellamtes darin, dass Facebook die Nutzung des sozialen Netzwerkes davon abhängig macht, unbegrenzt jegliche Art von Nutzerdaten aus Drittquellen sammeln und mit dem Facebook-Konto der Nutzerinnen und Nutzer zusammenführen zu können. Der Facebook-Konzern hat gegen die Entscheidung des Bundeskartellamtes Beschwerde eingelegt. Das Gerichtsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Vor einer finalen Entscheidung wird nun zunächst der Europäische Gerichtshof (EuGH) über zentrale datenschutzrechtliche Fragen befinden.

„HOCHZEITRABATTE“

EDEKA hatte im Nachgang der Übernahme der Plus-Discountmärkte im Jahre 2009 gegenüber Lieferanten, die auf den Kunden EDEKA angewiesen waren, verschiedene Sonderforderungen erhoben (sog. „Hochzeitrabatte“). Das Bundeskartellamt sah in diesen teils rückwirkenden, teils pauschalen Forderungen ohne entsprechende Gegenleistung einen Verstoß gegen das sogenannte Anzapfverbot. Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung des Bundeskartellamtes bestätigt.

Modernisierung der Missbrauchsaufsicht – § 19a GWB Effektivere Kontrolle bei Internet-Konzernen

Mit einer Gesetzesänderung aus dem Jahre 2021 (10. GWB-Novelle – „Digitalisierungsgesetz“) wurde die Missbrauchsaufsicht um ein neues Instrument erweitert. Die neue Vorschrift – § 19a GWB – zielt insbesondere auf große Digitalkonzerne und ermöglicht dem Bundeskartellamt, früher und effektiver gegen deren missbräuchliche Verhaltensweisen vorzugehen.



Was ist ein Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung für den Wettbewerb?

Die Vorschrift zielt vor allem auf besonders große Unternehmen mit einem Schwerpunkt in der Digital- und Internetwirtschaft. Eine „überragende marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb“ kommt in Betracht, wenn von diesen Unternehmen ein besonderes Gefährdungspotential für den Wettbewerb ausgeht. Eine solche Situation kann vorliegen, wenn Unternehmen ein marktübergreifendes digitales Ökosystem betreiben und in der Lage sind, ihre Machtposition über verschiedene Märkte hinweg auszudehnen oder ihre Unangreifbarkeit abzusichern. Bei der Beurteilung der entsprechenden Bedeutung eines Unternehmens können verschiedene Faktoren berücksichtigt werden, beispielsweise

- >> die Marktposition des Unternehmens,
- >> seine Finanzkraft oder sein Zugang zu sonstigen Ressourcen,
- >> ob das Unternehmen auf mehreren Märkten bzw. in mehreren Bereichen tätig ist und wie diese miteinander verbunden sind,

- >> der Zugang zu wettbewerbsrelevanten Daten,
- >> die Bedeutung der Tätigkeit des Unternehmens für Marktzugänge sowie ein damit verbundener Einfluss auf die Geschäftstätigkeiten Dritter.

Welche Verhaltensweisen kann das Bundeskartellamt untersagen?

Das Bundeskartellamt kann Unternehmen mit einer überragenden marktübergreifenden Bedeutung für den Wettbewerb bestimmte Verhaltensweisen untersagen, von denen ein gesteigertes Schädigungspotential für den Wettbewerb ausgeht. Wichtig ist, dass Untersagungen auch auf Märkten möglich sind, auf denen die Unternehmen (noch) nicht marktbeherrschend sind. Das ist ein bedeutender Unterschied zur bisherigen Missbrauchsaufsicht und erlaubt dem Bundeskartellamt auch frühzeitig einzugreifen, um die Märkte offen zu halten, Innovationen zu fördern und die Auswahlmöglichkeiten der Verbraucherinnen und Verbraucher zu schützen.

Untersagt werden können zum Beispiel:

- >> Selbstbevorzugung. Die Bevorzugung von eigenen Angeboten gegenüber denen von Wettbewerbern.
- >> „Aufrollen“ neuer Märkte. Die Behinderung von Wettbewerbern, wenn es darum geht die eigene Marktstellung auf neuen Märkten schnell auszubauen, bspw. durch Kopplungs- bzw. Bündelangebote.
- >> Ausnutzen von Datenmacht. Die Errichtung oder Erhöhung von Marktzutrittsschranken durch die Verarbeitung wettbewerbsrelevanter Daten, die das Unternehmen gesammelt hat.
- >> Das Verweigern oder Erschweren der Interoperabilität von Produkten oder Dienstleistungen oder der Portabilität von Daten,

Beweislastumkehr: Eine Untersagung ist nur möglich, wenn die jeweilige Verhaltensweise nicht sachlich gerechtfertigt ist. Ob eine solche Rechtfertigung vorliegt, müssen aber im Einzelfall die jeweiligen Unternehmen beweisen.

VERKÜRZUNG DES RECHTSWEGS

Für eine weitere Zeitersparnis in der Verfahrensführung sorgt eine Verkürzung des Rechtsweges. Beschwerden von Unternehmen gegen die Entscheidungen des Bundeskartellamtes, die auf der Basis von § 19a GWB getroffen wurden, werden direkt vom Bundesgerichtshof entschieden und nicht wie sonst üblich zunächst in erster Instanz vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf. Im Streitfall kann diese Verkürzung dazu führen, dass eine finale gerichtliche Entscheidung vorliegt, möglicherweise viele Monate oder gar Jahre früher.



Kids Corner mit Kartell-Man



Weißt Du eigentlich warum Wettbewerb wichtig ist?

Wettbewerb ist wichtig, weil es uns alle und auch Unternehmen zu Höchstleistungen antreibt.

Unternehmen wie z.B. Eisdieleen stehen stets im Wettbewerb zueinander und möchten möglichst viele Kundinnen und Kunden für sich gewinnen.

Sie müssen aber damit rechnen, dass die Kundinnen und Kunden zu einem Wettbewerber wechseln könnten, weil ihnen das Angebot dort besser gefällt oder es dort preiswerter ist.



Eisdieleenbesitzer könnten ihr Eis an mehr Kundinnen und Kunden verkaufen, wenn sie zum Beispiel...

- günstigeres Eis
- leckereres Eis
- neue Eissorten, die vorher niemand kannte ...anbieten.

Und hast Du auch schon etwas vom Bundeskartellamt gehört?

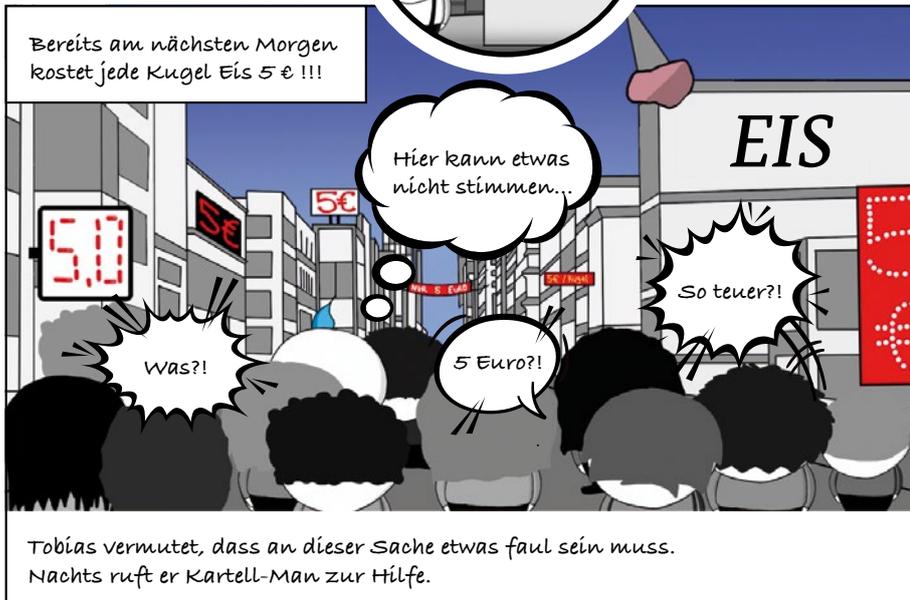
Das Bundeskartellamt achtet darauf, dass sich alle Unternehmen, darunter auch alle Eisdieleenbesitzer, an die Wettbewerbsregeln halten und sorgt so dafür, dass auf den Märkten immer genügend Wettbewerb herrscht.



Hier geht's zum Kartell-Man-Film:



Das Eis-Kartell





Sektoruntersuchungen

- >> *Mit Sektoruntersuchungen kann sich das Bundeskartellamt ein Bild über die Wettbewerbssituation in bestimmten Wirtschaftsbereichen machen.*
- >> *Sektoruntersuchungen können eingeleitet werden, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Wettbewerb in diesen Bereichen eingeschränkt oder verfälscht ist.*

Was kann auf eine Sektoruntersuchung folgen?

- >> Die Erkenntnisse aus einer Sektoruntersuchung können beispielsweise bei der künftigen Prüfung von Fusionen in diesem Markt wichtig sein.
- >> Ergeben sich in einer Sektoruntersuchung Hinweise auf Kartellabsprachen oder auf einen Missbrauch von Marktmacht, kann das Bundeskartellamt Verfahren einleiten.
- >> Sektoruntersuchungen können auch eine Grundlage sein, um dem Gesetzgeber rechtliche Maßnahmen zu empfehlen, um Wettbewerbshemmnisse abzubauen.



- Sektoruntersuchungen richten sich nicht gegen einzelne Unternehmen
- Sie gehen keinem konkreten Verdacht auf einen Kartellverstoß nach
 - Ziel: Kenntnisse über einen Markt gewinnen

SEKTORUNTERSUCHUNG KRAFTSTOFFE

Im Mai 2011 hat das Bundeskartellamt in seiner Sektoruntersuchung Kraftstoffe festgestellt, dass im Tankstellengeschäft die fünf großen Mineralölunternehmen den Markt gemeinsam beherrschen, also ein Oligopol bilden. Weitere Konzentrationspläne in diesem Markt wurden fortan entsprechend streng kontrolliert.

Mit der Sektoruntersuchung konnte zudem erstmals festgestellt werden, in welchem Ausmaß die Mineralölkonzerne durch gegenseitige Beobachtung der Preissetzung in der Lage sind, ihre Kraftstoffpreise an der Tankstelle nahezu parallel zu verändern. Als Reaktion darauf hat die Bundesregierung entschieden, 2013 im Bundeskartellamt die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K) einzurichten. Sie ermöglicht es Verbraucherinnen und Verbrauchern, online oder per App die aktuellen Kraftstoffpreise an den Tankstellen zu vergleichen und gezielt beim jeweils günstigsten Anbieter zu tanken (siehe hierzu auch die Seite 44).



SEKTORUNTERSUCHUNG FERNWÄRME

Diese Sektoruntersuchung hat wettbewerbliche Defizite auf den Fernwärmemärkten aufgezeigt. Die etablierten Versorger waren in ihrem jeweiligen Netzgebiet konkurrenzlos und die Kundinnen und Kunden hatten keine Möglichkeiten, den Anbieter zu wechseln. Die Preisunterschiede betragen in einigen Fällen über 100 Prozent. Nach diesem Ergebnis hat das Bundeskartellamt Verfahren wegen des Verdachts überhöhter Fernwärmepreise gegen sieben Versorgungsunternehmen eingeleitet, die 2017 abgeschlossen wurden. Ermittelt wurde in 30 verschiedenen Wärmeversorgungsgebieten, verteilt über fast alle Bundesländer. Das Ergebnis: Zahlreiche Kundinnen und Kunden profitieren durch Rückerstattungen oder Preissenkungen in einem Volumen von insgesamt rund 55 Millionen Euro.

SEKTORUNTERSUCHUNG ZU NACHFRAGEMACHT IM LEBENSMITTELEINZELHANDEL (LEH)

Untersucht wurden die Strukturen im LEH in Deutschland. Der LEH in Deutschland ist hochkonzentriert. Vier große Handelskonzerne teilen sich über 85 Prozent des Gesamtmarktes. Diese starke Marktposition können sie u.a. in den Verhandlungen mit den Lieferanten ausnutzen. Diese Erkenntnisse wurden in wichtigen Verfahren in diesem Bereich genutzt, z.B. 2013 in einem Missbrauchsverfahren gegen EDEKA, die nach der Übernahme der Plus-Märkte von den Lieferanten u.a. hohe Sonderzahlungen und rückwirkende Forderungen, sogenannte Hochzeitsrabatte, erhoben hatte.

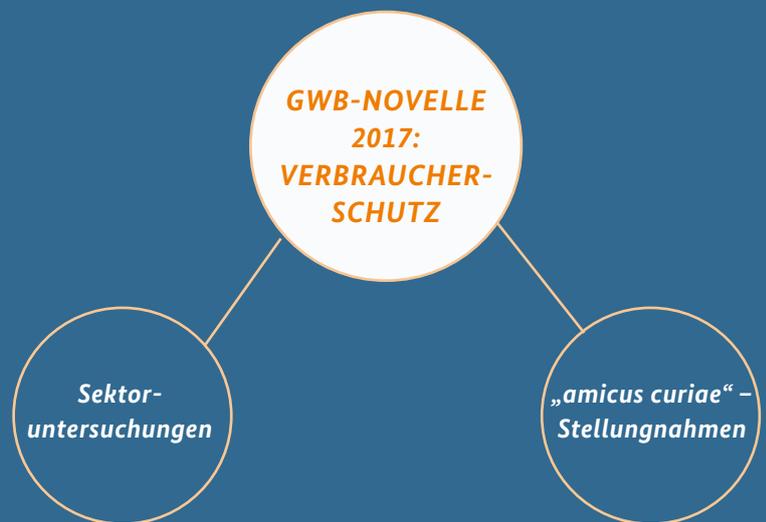


Verbraucherschutz

Mit der **9. GWB-Novelle**, die Anfang Juni 2017 in Kraft getreten ist, wurden dem Bundeskartellamt vom Gesetzgeber erstmals Befugnisse im Verbraucherschutz übertragen.

Eine 2017 neu eingerichtete Beschlussabteilung führt seitdem **verbraucherrechtliche Sektoruntersuchungen** durch und beteiligt sich als „**amicus curiae**“ – also als „Freund des Gerichts“ – an verbraucherrechtlichen Zivilrechtsstreitigkeiten. Im Fokus stehen dabei Sachverhalte rund um den digitalen Alltag der Verbraucher.

Das Bundeskartellamt kann mit diesen Befugnissen Probleme aufzeigen und Handlungsempfehlungen geben. Eingriffsbefugnisse, wie die Möglichkeit zu Abstellungs- oder Rückerstattungsverfügungen, hat der Gesetzgeber dem Bundeskartellamt bislang nicht übertragen.



SEKTORUNTERSUCHUNGEN IM BEREICH VERBRAUCHERSCHUTZ

VERGLEICHSPORTALE

Für die im Oktober 2017 abgeschlossene Untersuchung wurden zahlreiche Portale zu Themen wie Rankings, Finanzierung, Verflechtungen, Bewertungen oder Marktabdeckung befragt. Die Studie zeigt verbraucherunfreundliche Tricks mancher Portale auf und gibt Tipps zum richtigen Umgang mit Vergleichsportalen.



SMART-TVS

Beleuchtet wurden hier insbesondere der Umgang der Hersteller von Smart-TVs mit den Nutzerdaten – von der Datenerhebung bis hin zur kommerziellen Verwertung.



NUTZERBEWERTUNGEN IM INTERNET

Nutzerbewertungen im Internet sind oft eine wichtige Entscheidungshilfe für Verbraucherinnen und Verbraucher. Sie sind aber häufig gefälscht oder manipuliert. Aufgezeigt wurde die Funktionsweise von Bewertungssystemen. Der Abschlussbericht identifiziert Probleme, zeigt Hintergründe und Lösungsansätze und gibt Verbraucherinnen und Verbrauchern wichtige Tipps für den Umgang mit Nutzerbewertungen.



MOBILE APPS

Das Bundeskartellamt hat erhebliche Defizite in Bezug auf den Datenschutz bei der Nutzung mobiler Apps auf Endgeräten mit Android- oder iOS-Betriebssystem identifiziert und Lösungsmöglichkeiten vorgeschlagen.



MESSENGER- UND VIDEO-DIENSTE

Seit November 2020 wird untersucht, ob der Umgang etablierter Messenger- und Video-Dienste mit den persönlichen Daten der Nutzerinnen und Nutzer mitunter gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt. Das Bundeskartellamt befasst sich insbesondere auch mit der Frage, welche Folgen eine verbesserte Interoperabilität zwischen den verschiedenen Diensten hätte.



Behördlicher Verbraucherschutz

Der Verbraucherschutz ist in Deutschland traditionell zivilrechtlich organisiert. Qualifizierte Einrichtungen, Verbände und Kammern, wie z. B. die Verbraucherzentralen, beraten möglicherweise geschädigte Verbraucherinnen und Verbraucher und können die Unternehmen im Falle eines Gesetzesverstößes abmahnen und ggfs. in einem zweiten Schritt bei den Gerichten Klagen einreichen. Eine behördliche Durchsetzung des wirtschaftlichen

Verbraucherschutzes gibt es, anders als in zahlreichen anderen Ländern (z. B. in den Niederlanden, in Frankreich, Großbritannien und Australien) in Deutschland nicht.

Mit der Einrichtung eines zusätzlichen behördlichen Verbraucherschutzes beim Bundeskartellamt könnte möglichen Defiziten des bestehenden Verbraucherschutz-Systems v.a. in der digitalen Wirtschaft begegnet werden.

„amicus curiae“ – Stellungnahmen

Das Bundeskartellamt kann – wie bereits zuvor im Kartellrecht – nun auch in bestimmten verbraucherrechtlichen Verfahren Einsicht in die Gerichtsakten nehmen und aus objektiver Warte eine Stellungnahme abgeben.

Ein Video zur richtigen Nutzung von Vergleichsportalen:





Vergabekammern des Bundes

- >> Beim Bundeskartellamt sind die Vergabekammern des Bundes angesiedelt.**
- >> Sie sind zuständig für die Überprüfung von Vergabeverfahren oberhalb bestimmter Auftragswerte, die durch den Bund oder dem Bund zuzurechnende öffentliche Auftraggeber durchgeführt werden.**
- >> Unternehmen, die meinen, dass bei einer Vergabe ihre Rechte verletzt oder Vergabevorschriften nicht beachtet wurden, können bei den Vergabekammern einen Nachprüfungsantrag stellen.**



Die öffentliche Hand vergibt jährlich Aufträge in Höhe eines dreistelligen Milliardenbetrages an private Unternehmen, was einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor darstellt. Diese öffentlichen Aufträge müssen im Wettbewerb vergeben werden.

Vergaberecht

Das Vergaberecht bestimmt, welche Regeln von öffentlichen Auftraggebern bei Beschaffungsvorgängen zu beachten sind und welche Möglichkeiten es für Anbieter gibt, sich gegen etwaige Verstöße zur Wehr zu setzen. Das Ziel des Vergaberechts ist die wirtschaftliche Verwendung von Haushaltsmitteln, aber auch der Schutz eines fairen Wettbewerbs zwischen den Unternehmen und die Gewährung eines freien Marktzugangs im europäischen Binnenmarkt.

Vergabeverfahren

In einem Vergabeverfahren müssen bestimmte Voraussetzungen beachtet werden. So muss z.B. das Vergabeverfahren transparent sein und die Teilnehmer am Verfahren müssen gleich behandelt werden. Die in der Praxis bedeutsamsten Verfahrensarten sind das offene Verfahren, das nicht offene Verfahren (Beschränkung des Teilnehmerkreises) und das Verhandlungsverfahren.



Um für einen Zuschlag in Betracht zu kommen, müssen Unternehmen nach dem GWB geeignet (fachkundig und leistungsfähig) sein und es dürfen bei ihnen keine gesetzlichen Ausschlussgründe, welche die Zuverlässigkeit eines Unternehmens betreffen, vorliegen. Den Zuschlag erhält dasjenige Unternehmen, welches **das wirtschaftlichste Angebot** unterbreitet hat. Letzteres bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis.

Nachprüfungsverfahren

Unternehmen haben einen gesetzlichen Anspruch darauf, dass der öffentliche Auftraggeber die Bestimmungen über das Vergabeverfahren einhält.

Ein Unternehmen, das sich an einem Vergabeverfahren beteiligen will oder beteiligt hat und der Auffassung ist, zu Unrecht nicht zum Zuge gekommen zu sein, kann ein Nachprüfungsverfahren bei den Vergabekammern des Bundes anstrengen. Die Überprüfung findet dann im Rahmen eines gerichtsähnlichen Verfahrens bei den Vergabekammern statt. Die Vergabekammern sind unabhängig und nicht weisungsgebunden. Gegen die Entscheidung einer Vergabekammer kann sofortige Beschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf eingelegt werden.

AUFTRAGSVERGABE ZUM BAU VON FÜNF WEITEREN KORVETTEN AN DEN BISHERIGEN AUFTRAGNEHMER VERSTÖSST GEGEN VERGABERECHT

Die Bundeswehr hatte beabsichtigt, den Auftrag zum Bau von fünf weiteren Korvetten des Typs K130 an den bisherigen Auftragnehmer zu vergeben. Die erste Vergabekammer des Bundes hat dem Nachprüfungsantrag eines Kieler Unternehmens gegen diese Vergabe stattgegeben.

Das Kieler Unternehmen rügte bei der Vergabekammer, dass bei der Auftragsvergabe im Verhandlungsverfahren keine anderen Unternehmen beteiligt wurden. Laut der Gegenseite sei diese Vorgehensweise jedoch notwendig gewesen, da nur das Bieterkonsortium, das dasselbe Schiffsmodell bereits in der Vergangenheit an die Bundeswehr geliefert hatte, aufgrund seiner besonderen Vorkenntnisse und Erfahrungen in der Lage sei, die Schiffe innerhalb eines einzuhaltenden Zeitrahmens nachzubauen. Dieser Zeitrahmen ergab sich dabei aus internationalen Bündnisverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland.

Im Laufe des Verfahrens konnte jedoch aus Sicht der Vergabekammer kein hinreichender Nachweis dafür erbracht werden, dass nur der bisherige Auftragnehmer den Nachbau innerhalb der einzuhaltenden Zeit leisten kann.



Digitalisierung

>> Die Digitalisierung betrifft die gesamte Wirtschaft und ist ein echtes Querschnittsthema. Die Wettbewerbspolitik und die kartellbehördliche Praxis werden durch innovative Geschäftsmodelle vor Herausforderungen gestellt.

>> Das Bundeskartellamt hat bereits zahlreiche richtungsweisende Verfahren im Bereich der digitalen Wirtschaft abgeschlossen und ist damit international eine der führenden Behörden.

>> Neben der Rechtsdurchsetzung bringt das Bundeskartellamt seine Expertise auch in die Diskussion konzeptioneller und dringender wettbewerbspolitischer Fragen im Bereich der digitalen Wirtschaft ein.

Digitalisierung
 Innovation Marktmacht
 Online-Werbung Internet of Things
 Big Data Blockchain
 Online-Handel Algorithmen
 Netzwerkeffekte Killer acquisitions
 Social Media Startup
 FinTech Datenschutz Industrie 4.0
 Cloud Plattformen

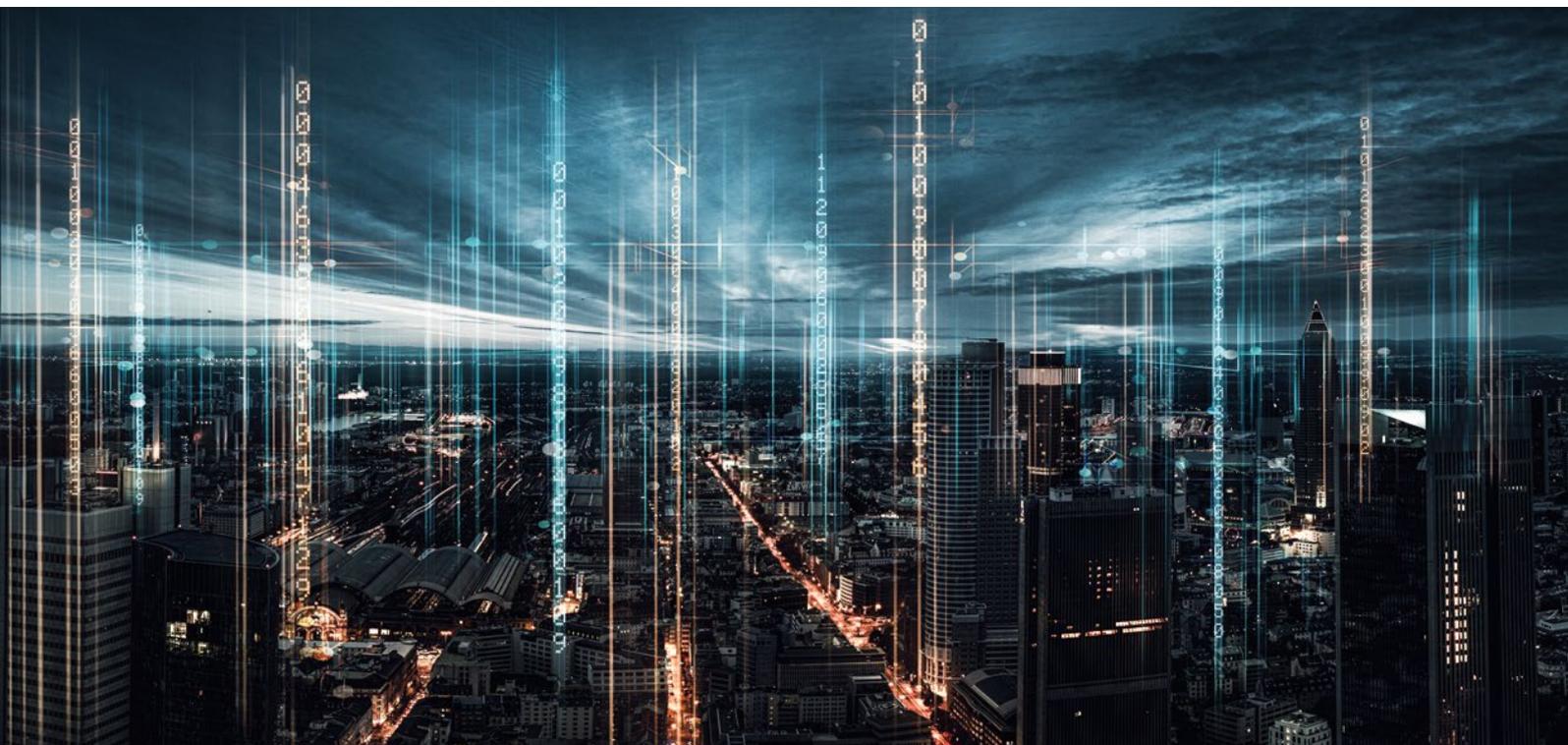
Wie funktionieren digitale Märkte?

Viele digitale Märkte neigen zu Konzentration oder sind bereits von nur wenigen großen Anbietern geprägt. Dies ist auf Phänomene zurückzuführen, die typischerweise in traditionellen Märkten weniger stark zum Tragen kommen. Dazu zählen ausgeprägte Netzwerkeffekte, die Verarbeitung von Daten und daraus resultierende Selbstverstärkungseffekte.

Was tut das Bundeskartellamt im Bereich der digitalen Wirtschaft?

Das Bundeskartellamt führt Verfahren im Bereich der Internetwirtschaft, aber auch die Grundsatzarbeit der Behörde ist wichtig, um Antworten auf die vielen neuen rechtlichen und ökonomischen Fragen zu finden. Bereits 2015 wurde ein Think Tank Internet eingerichtet; derzeit arbeitet ein eigenes Referat „Digitale Wirtschaft“ an konzeptionellen Projekten und unterstützt die Beschlussabteilungen bei ihren Verfahren im digitalen Bereich. Die Behörde ist zudem weltweit aktiv an Konferenzen beteiligt und tauscht sich intensiv mit anderen Behörden und der Wissenschaft aus, national wie international. Sie hat – zum Teil in Kooperation mit anderen Wettbewerbsbehörden – national sowie international vielbeachtete Schriften und Arbeitspapiere veröffentlicht.

Zu den zahlreichen Verfahren im Digitalbereich zählt beispielsweise das Missbrauchsverfahren gegen Facebook, mit dem die Behörde Facebook die Zusammenführung von Nutzerdaten aus verschiedenen Quellen untersagt hatte. Weitere Verfahren wurden u.a. gegen Amazon und gegen Hotelbuchungsportale geführt. Daneben ist die Behörde gegen Beschränkungen des Online-Vertriebs vorgegangen und hat Fusionen verschiedener Internet-Plattformen geprüft, z.B. im Bereich Immobilien- oder Dating-Plattformen. Im Bereich Verbraucherschutz hat sie im Rahmen von Sektoruntersuchungen Vergleichsportale, Smart-TVs und Nutzerbewertungen im Internet unter die Lupe genommen. Seit Anfang 2021 hat das Bundeskartellamt auf der Basis seiner neuen Kompetenzen, die es mit der 10. GWB-Novelle erhalten hat, neue Verfahren nach § 19a GWB gegen Amazon, Apple, Facebook und Google eingeleitet (siehe auch S. 40 f.).



PLATTFORMEN UND NETZWERKE

Ein wesentliches Merkmal von Plattformen und Netzwerken sind die sogenannten Netzwerkeffekte. Nutzerinnen und Nutzer bevorzugen Dienste, denen sich bereits viele Andere angeschlossen haben. Wenn sich mehr Nutzerinnen und Nutzer miteinander vernetzen, profitiert jeder Einzelne. Dies bezeichnet man als direkten Netzwerkeffekt. Bei Online-Plattformen spielt die Vernetzung verschiedener Marktseiten eine große Rolle – etwa Händler mit Käufern. Käufer profitieren von einer höheren Anzahl von Händlern und umgekehrt – sog. indirekte Netzwerkeffekte.

VERARBEITUNG VON DATEN

Die Sammlung von Daten ist der zentrale Baustein vieler digitaler Geschäftsmodelle (Stichwort Big Data). Unternehmen verarbeiten große Datenmengen, z.B. um digitale Dienste anzubieten oder im Zusammenhang mit der Ausspielung von Werbung. Gleichzeitig sind Daten ein Marktmachtfaktor: Wer viele Daten hat, kann bessere Services anbieten und hat häufig einen Wettbewerbsvorteil. Die Datenmacht eines Unternehmens kann z.B. davon abhängen, wie viele wettbewerbsrelevante Daten es hat, wie gut die Daten verarbeitet werden können und welche Schlüsse sich aus den Daten ziehen lassen.

UNENTGELTLICHE DIENSTE

In der digitalen Wirtschaft werden Dienste häufig für Nutzerinnen und Nutzer unentgeltlich angeboten. Dies ist möglich, weil viele Unternehmen deren Daten zu Werbezwecken verwenden. Außerdem können die Daten weiterverarbeitet werden, etwa um Produkte oder Dienste zu verbessern. Plattformen richten sich an mehrere Marktseiten, für die dann jeweils unterschiedliche Preismodelle gelten: Wollen etwa Händler oder Hotels über eine Plattform auffindbar sein und Geschäfte abwickeln, ist dies für sie häufig gebühren- oder provisionspflichtig, auch wenn der Dienst für andere Nutzer unentgeltlich ist.

§19a GWB

Der Gesetzgeber hält mit der Digitalisierung Schritt

Im Zuge der 9. GWB-Novelle 2017 und der 10. GWB-Novelle 2021 hat der Gesetzgeber das deutsche Kartellrecht an die Besonderheiten digitaler Geschäftsmodelle angepasst. Für die Internetwirtschaft wichtige Faktoren, wie Netzwerkeffekte oder die Bedeutung von Daten wurden explizit ins Gesetz aufgenommen. Außerdem enthält das Gesetz nun noch weitere Klarstellungen, die insbesondere in Gerichtsverfahren von Bedeutung sein können. Beispielsweise ist nun ausdrücklich vorgesehen, dass Märkte im Sinne des Kartellrechts auch solche sein können, auf denen Dienste unentgeltlich erbracht werden.

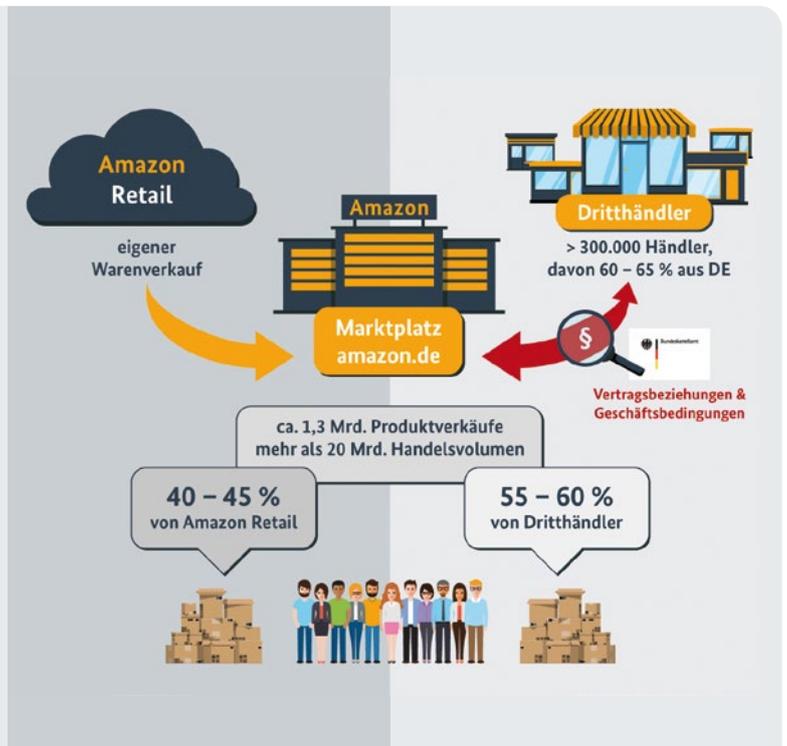
Mit der Novelle im Jahr 2021 wurde insbesondere die **Missbrauchsaufsicht modernisiert**. Das Kartellamt soll mithilfe eines neuen Instruments (**§ 19a GWB**) in die Lage versetzt werden noch effektiver und insbesondere schneller gegen große Digitalkonzerne vorzugehen. Unternehmen mit einer „überragenden marktübergreifenden Bedeutung für den Wettbewerb“ kann das Bundeskartellamt bestimmte, für den Wettbewerb besonders schädliche Verhaltensweisen untersagen. Eine Neuerung ist dabei insbesondere, dass dies auch für Märkte gilt, auf denen das fragliche Unternehmen (noch) nicht marktbeherrschend ist (siehe zur Missbrauchsaufsicht ausführlicher S. 25).



AMAZON-VERFAHREN

Die Doppelrolle von Amazon als größter Händler und größter Marktplatz birgt das Potential für Behinderungen. Viele Händler sind auf die Reichweite des Amazon-Marktplatzes angewiesen. Aufgrund vieler Beschwerden von Händlern über die Geschäftspraxis von Amazon hat das Bundeskartellamt ein Missbrauchsverfahren geführt.

Das Bundeskartellamt hat die Geschäftsbedingungen und Verhaltensweisen von Amazon gegenüber Händlern auf den Prüfstand gestellt. Durch das Verfahren wurden 2019 weitreichende Änderungen bewirkt: Dies betrifft etwa Haftungsregeln, Kündigungen und Sperrungen von Händler-Accounts sowie die Zuständigkeit von ausländischen Gerichten bei rechtlichen Auseinandersetzungen.

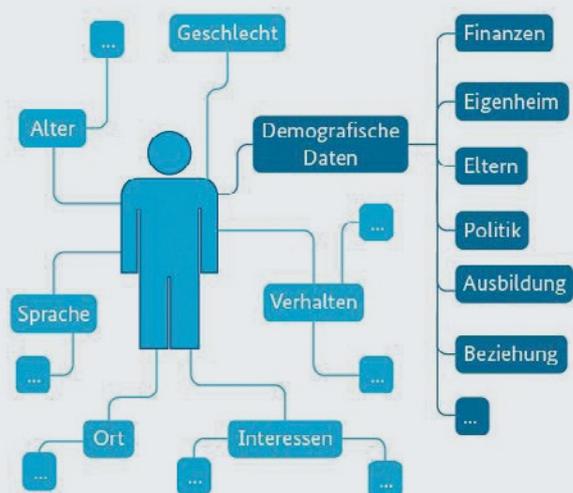


FACEBOOK

Anfang 2019 hat das Bundeskartellamt Facebook mit einem Missbrauchsverfahren weitreichende Beschränkungen bei der Verarbeitung von Nutzerdaten auferlegt. Dem Unternehmen wurde untersagt, die Daten seiner Nutzerinnen und Nutzer aus verschiedenen Quellen zusammenzuführen. Das Bundeskartellamt geht davon aus, dass Facebook auf dem deutschen Markt für soziale Netzwerke marktbeherrschend ist. Der Verstoß gegen das Missbrauchsverbot liegt nach Ansicht des Bundeskartellamtes darin, dass Facebook die Nutzung des sozialen Netzwerkes davon abhängig macht, unbegrenzt jegliche Art von Nutzerdaten aus Drittquellen sammeln und mit dem Facebook-Konto der Nutzerinnen und Nutzer zusammenführen zu können.

Der Facebook-Konzern hat eine Beschwerde gegen die Entscheidung des Bundeskartellamtes eingelegt. Nach einer zwischenzeitlichen Bestätigung der Entscheidung des Bundeskartellamtes durch den Bundesgerichtshof im Eilverfahren, ist das gerichtliche Verfahren in der Hauptsache noch nicht abgeschlossen. Zuvor wird der Europäische Gerichtshof (EuGH) über zentrale datenschutzrechtliche Fragen befinden (Stand Dezember 2021).

Facebook vermisst die Nutzer und Nutzerinnen bis ins Detail





Wettbewerbsregister

>> Was ist das Wettbewerbsregister?

Es handelt sich um eine elektronische Datenbank, in die bestimmte Wirtschaftsdelikte, die Unternehmen zuzurechnen sind, eingetragen werden.

>> Wozu dient das Wettbewerbsregister?

Es vereinfacht für Auftraggeber der öffentlichen Hand die Prüfung, ob ein Unternehmen von einem Vergabeverfahren auszuschließen ist. Ab einem Auftragswert von 30.000 Euro muss eine Abfrage beim Wettbewerbsregister erfolgen.

>> Was wird eingetragen?

Eingetragen werden Delikte, die für Vergabeverfahren besonders relevant sind. Die Liste der einzutragenden Delikte umfasst z.B. die Bildung krimineller Vereinigungen, Bestechung, Geldwäsche, Betrug oder auch Verstöße gegen das Kartellverbot.

Die Aufgaben des Wettbewerbsregisters

In das Wettbewerbsregister sind Unternehmen einzutragen, denen schwerwiegende Wirtschaftsdelikte zuzurechnen sind. Laut Vergaberecht sollen solche Unternehmen nicht von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen profitieren. Das Register hat 2021 sukzessive seinen Betrieb aufgenommen. Zunächst begann die Registrierung der mitteilenden Behörden und Auftraggeber, danach folgte die Mitteilungspflicht und die Aktivierung der Abfragemöglichkeit.

GESETZLICHE GRUNDLAGE

Die Tätigkeit des Wettbewerbsregisters basiert auf Rechtsgrundlagen des GWB und des Wettbewerbsregistergesetzes (WRegG). Im GWB ist festgeschrieben, welche Delikte zu einem zwingenden oder möglichen Ausschluss von öffentlichen Vergaben führen und an welche Voraussetzungen die Selbstreinigung geknüpft ist. Im WRegG sind unter anderem die Mitteilungs- und Abfragepflichten der öffentlichen Stellen und der Rechtsweg geregelt.

>> Das Wettbewerbsregister soll einen Beitrag zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und Kartellverstößen leisten. Die neue Transparenz wird die präventive Wirkung der Strafgesetze und des Kartellrechts verstärken. <<

Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamtes

Eintragung und Abfrage

In das Wettbewerbsregister werden Delikte eingetragen, die Unternehmen zurechenbar sein müssen. Dazu zählen insbesondere Bestechung, Bildung krimineller Vereinigungen, Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche, Betrug zu Lasten öffentlicher Haushalte, Steuerhinterziehung, Verstöße gegen bestimmte arbeitsrechtliche Vorschriften sowie Kartellabsprachen. Voraussetzung ist eine rechtskräftige Entscheidung (strafgerichtliche Verurteilung, Strafbefehl oder Bußgeldentscheidung). Bei Kartellabsprachen genügt die Entscheidung der Kartellbehörde. Teilweise muss die verhängte Sanktion eine gewisse Bagatellschwelle überschreiten. Die Mitteilung der Entscheidungen an das Wettbewerbsregister erfolgt elektronisch durch die zuständigen Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden. Für die Abfrage beim Wettbewerbsregister gilt, dass öffentliche Auftraggeber verpflichtet sind, vor der Vergabe von Aufträgen mit einem geschätzten Wert ab 30.000 Euro netto eine Abfrage zu dem Unternehmen vorzunehmen, das das beste Gebot abgegeben hat. Bei niedrigeren Auftragswerten ist eine freiwillige Abfrage möglich. Liegt eine Eintragung vor, entscheidet der Auftraggeber auf Grundlage der vergaberechtlichen Ausschlussgründe, ob das Unternehmen vom Vergabeverfahren ausgeschlossen wird.

Löschung und Selbstreinigung

Eintragungen im Wettbewerbsregister sind nach Ablauf bestimmter Fristen zu löschen. Die Frist zur Löschung hängt von der Schwere des Fehlverhaltens ab. Sie beträgt entweder 3 oder 5 Jahre. Unternehmen können einen Antrag auf vorzeitige Löschung stellen, wenn sie ihr Fehlverhalten aufarbeiten und vorbeugende Maßnahmen für die Zukunft treffen. Diesen Vorgang nennt man Selbstreinigung. Das Bundeskartellamt prüft, ob die von dem Unternehmen getroffenen Maßnahmen zur Selbstreinigung ausreichend sind. Wurde eine Eintragung aus dem Wettbewerbsregister gelöscht, so darf das zu Grunde liegende Fehlverhalten in Vergabeverfahren nicht mehr zum Nachteil des betroffenen Unternehmens verwertet werden.

Rechtsweg

Gegen Entscheidungen des Bundeskartellamtes im Zusammenhang mit dem Wettbewerbsregister ist die Beschwerde zum OLG Düsseldorf möglich. Zudem haben Unternehmen und natürliche Personen einen Auskunftsanspruch hinsichtlich der über sie gespeicherten Daten. Betroffene Unternehmen erhalten vor jeder Eintragung Gelegenheit zur Stellungnahme.



Markttransparenzstelle für Kraftstoffe

Was ist die MTS-K?

Seit dem 31. August 2013 sind Unternehmen, die öffentliche Tankstellen betreiben oder über die Preissetzungshoheit an diesen verfügen, gesetzlich verpflichtet, Preisänderungen bei den gängigen Kraftstoffsorten Super E5, Super E10 und Diesel „in Echtzeit“ an die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K) zu melden. Diese gibt die Preisdaten an Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten (VID) weiter, die wiederum die Verbraucherinnen und Verbraucher per App, online oder über das Navigationsgerät über die aktuellen Benzin- und Dieselpreise informieren. Die MTS-K analysiert das Preisgeschehen an Tankstellen und berichtet in ihren Jahresberichten ausführlich darüber. Sie fördert damit die Transparenz und den Wettbewerb im Kraftstoffsektor.

Mineralölunternehmen/
Tankstellenbetreiber



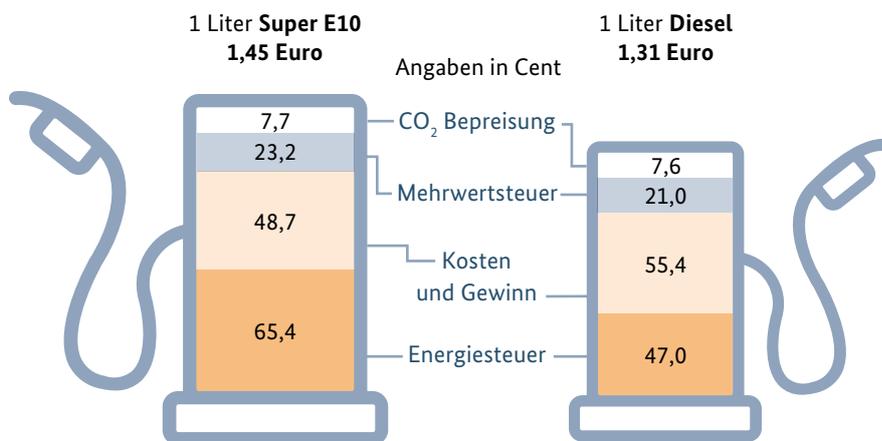
Günstigste Tankstelle

Wussten Sie schon?

Gleiche Preise sind für sich alleine noch kein Beleg für Absprachen.

Tankstellen dürfen ihre Benzin- und Dieselpreise grundsätzlich frei setzen.

SO HOCH SIND DIE STEUERN AUF DIESEL UND BENZIN



Kraftstoffpreise sind derzeit tendenziell morgens am höchsten und abends am niedrigsten.

Die Anzahl der Preisänderungen im Tagesverlauf ist für Tankstellen in Deutschland nicht limitiert.

Die Preisänderungen an einer Tankstelle werden sehr zeitnah in den Tank-Apps angezeigt.

Der Steueranteil macht deutlich mehr als die Hälfte des Benzin- und Dieselpreises aus.

VERBRAUCHER-INFORMATIONSDIENSTE (VID)

Eine Liste mit Angeboten zugelassener und aktiver Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten ist abrufbar unter: www.bundeskartellamt.de

MARKTTRANSPARENZSTELLE FÜR STROM & GAS (MTS-E)

Das Bundeskartellamt ist am Aufbau der Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas beteiligt, die bei der Bundesnetzagentur angesiedelt ist. Die Aufgaben sollen von beiden Behörden einvernehmlich wahrgenommen werden.

Aufgabe ist die Überwachung des Großhandels mit Strom und Gas, um Auffälligkeiten bei der Bildung der Großhandelspreise zu identifizieren, die auf missbräuchliches Verhalten hindeuten können.



Internationale Zusammenarbeit

Durch die Globalisierung wachsen Märkte näher zusammen, Unternehmen agieren zunehmend grenzüberschreitend. Viele Unternehmenszusammenschlüssen haben mittlerweile eine nationale oder internationale Dimension und die Verflechtung der einzelstaatlichen Wirtschaftssysteme ermöglichen es Unternehmen, Kartelle oder andere wettbewerbsfeindliche Praktiken auf internationaler oder sogar globaler Ebene zu organisieren.

Das Bundeskartellamt arbeitet aus diesem Grund regelmäßig mit Wettbewerbsbehörden aus der ganzen Welt zusammen. Diese Zusammenarbeit findet bilateral oder innerhalb internationaler Netzwerke statt.

Europäische Kommission

Die Wettbewerbsaufsicht in Europa übernimmt die Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission. Sie hat die Aufgabe, die Wettbewerbsvorschriften des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union durchzusetzen. Wie das Bundeskartellamt bekämpft sie Kartelle, aber auf europäischer Ebene, schreitet ein, wenn einzelne Unternehmen ihre marktbeherrschende Stellung missbräuchlich ausnutzen und prüft Fusionen von Unternehmen, deren Umsätze bestimmte Grenzwerte überschreiten. Sie stellt zudem sicher, dass staatliche Beihilfen nicht gegen die europäischen Regeln verstoßen. Sie arbeitet dafür eng mit den zuständigen Wettbewerbsbehörden der EU-Mitgliedstaaten zusammen.



WER IST ZUSTÄNDIG?

Fusionskontrolle: Die Europäische Kommission prüft Fälle mit gemeinschaftsweiter Bedeutung (Faustregel: ab einem Gesamtumsatz aller beteiligten Unternehmen von 5 Milliarden Euro). Eine Verweisung von Fällen zwischen Brüssel und dem Bundeskartellamt in Bonn ist auf Antrag möglich.

Kartellverfolgung und Missbrauchsaufsicht: Fälle, in denen (auch) europäisches Recht Anwendung findet, werden innerhalb des ECN bekannt gemacht und von der jeweils bestgeeigneten Behörde bearbeitet. Die Europäische Kommission ist zuständig, wenn ein Verstoß in mehr als drei Mitgliedstaaten Auswirkungen auf den Wettbewerb hat.

Europäische und internationale Organisationen

European Competition Network (ECN): Die europäischen Wettbewerbsbehörden arbeiten in einem gemeinsamen Netzwerk, dem European Competition Network (ECN), eng zusammen. Über das Netzwerk tauschen sie zum Beispiel Informationen über Fälle und Entscheidungen aus. Sie leisten sich aber auch gegenseitige Amtshilfe bei Ermittlungen, z.B. in Form von Durchsuchungen inländischer Unternehmensstandorte für andere Wettbewerbsbehörden oder den Austausch von Beweismaterial.

International Competition Network (ICN): Außerhalb Europas ist das Bundeskartellamt im International Competition Network (ICN) tätig. Das Netzwerk von Wettbewerbsbehörden hat derzeit 140 Mitglieder. In Arbeitsgruppen werden kartellrechtliche Fragen diskutiert und die Ergebnisse auf den jährlich stattfindenden ICN-Konferenzen vorgestellt. Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamtes, ist seit September 2013 Vorsitzender des Leitungsgremiums des ICN.

OECD: Die „Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD)“ ist ein Forum für die Diskussion wettbewerbspolitischer Fragen. Das Bundeskartellamt und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wirken im OECD Wettbewerbsausschuss mit. Andreas Mundt, der Präsident des Bundeskartellamtes, ist zudem Mitglied im Vorstand des OECD Competition Committee.

UNCTAD: Die Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) unterstützt die Entwicklungsländer bei der Integration in das Welt-handelssystem. Das Bundeskartellamt nimmt regelmäßig aktiv an den jährlichen Sitzungen des Wettbewerbsausschusses teil.

BEISPIELE FÜR INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

- >> Im Bereich der Kartellverfolgung können europäische Wettbewerbsbehörden sehr eng zusammenarbeiten. Für die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde hat das Bundeskartellamt beispielsweise 2012, 2014 und 2015 verschiedene Hersteller von Elektronikartikeln durchsucht. Auch die erste Aufbereitung und die Sichtung der IT-Asservate, aber auch Vernehmungen, z.B. der betroffenen Geschäftsführer, gehören zu den Aufgaben, bei denen das Bundeskartellamt die jeweilige zuständige Wettbewerbsbehörde unterstützt.
- >> Über den Vorsitz im ICN treibt das Bundeskartellamt die Schaffung weltweiter Standards in der Kartellrechtsanwendung voran. Praxisrelevanz steht dabei im Mittelpunkt, sei es in der Fusionskontrolle mit Vorlagen für Erklärungen der Beteiligten, die den Informationsaustausch zwischen den prüfenden Kartellbehörden erleichtern, oder im Rahmen der Kartellverfolgung, wo Grundlagen für Kronzeugenprogramme bereitgestellt werden.



Das Bundeskartellamt – damals und heute

1958

>> Am 1. Januar 1958 tritt das **Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)** in Kraft. Das Bundeskartellamt nimmt in Berlin seine Arbeit auf.

>> **Erster Präsident** des Bundeskartellamtes wird Dr. Eberhard Günther. Die Aufgaben des Bundeskartellamtes: Kartellverfolgung und Missbrauchsaufsicht.



Der erste Präsident des Bundeskartellamtes, Dr. Eberhard Günther, bei der Eröffnungsfeier



Wirtschaftsminister Ludwig Erhard auf dem Weg zum Festakt

1999

>> Das Bundeskartellamt erhält Kompetenzen im Bereich **Vergaberecht**. Es kann Ausschreibungen des Bundes kontrollieren.

>> Im Rahmen des Regierungsumzuges zieht das Bundeskartellamt **von Berlin nach Bonn**. Der neue Dienstsitz ist in den ehemaligen Gebäuden des Bundespräsidialamtes.



General-Anzeiger Bonn, 24.11.1998

1992

>> Europäische Gesetzgebung sorgt für **Liberalisierung**: Netzsektoren (Post, Telekommunikation, Strom, Gas und Wasser) werden für den Wettbewerb geöffnet.

1973

>> Die **Fusionskontrolle** wird eingeführt. Zuvor gab es nur eine Anzeigepflicht für Unternehmenszusammenschlüsse.

>> Mit der **2. GWB-Novelle** wird die Preisbindung der Händler durch Hersteller abgeschafft.

1990

>> Wiedervereinigung: Privatisierung der ostdeutschen Betriebe löst **Fusionswelle** aus.

>> Die **europäische Fusionskontrolle** tritt in Kraft.

2000

Das Bundeskartellamt erlässt die sog. „**Bonusregelung**“.

2001

Gründung des internationalen Netzwerks der Wettbewerbsbehörden (**ICN**).

2003

Gründung des European Competition Network (ECN); dezentrale Anwendung des europäischen Kartellrechts

2005

>> Das Bundeskartellamt darf sogenannte **Sektoruntersuchungen** durchführen.

>> **Abschaffung des Anmelde- und Genehmigungsverfahrens** für Kartelle. Unter bestimmten Voraussetzungen können wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen freigestellt werden.

2006

Das Bundeskartellamt führt die **Bußgeldleitlinien** ein.

2009

Andreas Mundt wird **neuer Präsident** des Bundeskartellamtes.



2017

9. GWB-Novelle

>> Entwicklungen der **Digitalwirtschaft** werden im GWB berücksichtigt.

>> Das Bundeskartellamt erhält Kompetenzen im Bereich **Verbraucherschutz**.

>> Gesetz zur Einführung eines **Wettbewerbsregisters** wird beschlossen. Öffentliche Auftraggeber sollen nachprüfen können, ob es bei einem Unternehmen zu relevanten Rechtsverstößen gekommen ist.

2021

10. GWB-Novelle modernisiert Missbrauchsaufsicht. Ziel ist effektivere Kontrolle großer Digitalkonzerne.



© Kostas Koufogiorgos

2013

Die **Markttransparenzstelle für Kraftstoffe** nimmt ihre Arbeit auf.



Organigramm

L1
PRÄSIDENT
Mundt

Personalrat Vorsitzender:
RD'in Dr. Plath-Bomberg
Gleichstellungsbeauftragte:
RD'in Dr. Immel
Vertr.Pers. d. schwerbehinder-
ten Menschen:
ROAR Hensel

IR
Interne Revision
RD'in Heinen-Hosseini

L2
VIZEPRÄSIDENT
Prof. Dr. Ost

W Abteilung **Wettbewerbsregister**
LRD Hooghoff

Referat W1 LRD Thiele Eintragung und Auskunft	Referat W2 LRD Dr. Wiesner Selbstreinigung	Referat W3 RD Sonnenfroh Abfrage und Service
--	---	---

P Abteilung **Prozessführung und Recht**
Dir. b. BKartA Nothdurft

Referat P1 LRD Quellmatz Prozessführung und Recht 1	Referat P2 RD Rauber Prozessführung und Recht 2	Referat P3 ORR Dr. Breuer Prozessführung und Recht 3	Referat SKK RD'in Dr. Roesen Sonderkommission Kartellbekämpfung	Referat PB N.N. Bibliothek
--	--	---	---	---

Z **Zentralabteilung**
Dir. b. BKartA H.-H. Schneider

Referat Z1 Vertr. ROAR'in Scholl-Bäcker Haushalt und Beschaffung	Referat Z2 Vertr. ROAR Franzen Innerer Dienst	Referat Z3 LRD'in Hoever Informationstechnik	Referat Z4 LRD Zeise Personal	Referat Z5 LRD Lange Organisation
---	--	---	--	--

Allgemeine Rechtsangelegenheiten • Informationssicherheit • Agile Verwaltungssteuerung

G Abteilung **Grundsatzfragen des Kartellrechts**
Dir.'in b. BKartA Hossenfelder

Referat G1 ORR Dr. Stempel Deutsches und Europäisches Kartellrecht ECN-Koordination	Referat G2 RD'in Dr. Wacker Regulierung und Wettbewerb, Vergaberecht	Referat G3 RD Balz Chefökonom Ökonomische Grundsatzfragen	Referat G4 LRD Dr. Pape Deutsche und Europäische Fusionskontrolle	Referat G5 LRD'in B. Schulze Internationale Wettbewerbsfragen	Referat G6 ORR Dr. Wismer Digitale Wirtschaft	Referat PK LRD Weidner Presse, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit
---	---	--	--	--	--	--

Zuständigkeiten der Beschlussabteilungen: Alle Entscheidungen in Verwaltungssachen und in Bußgeldsachen; Beteiligung an Verfahren der obersten Landesbehörden

Beschlussabteilungen												Vergabekammern		
B1 Dir. b. BKartA Dr. Wagemann • Gewinnung: Erze, Steine und Erden • Baustoffe, Bauindustrie und verbundene Dienstleistungen • Immobilien und verbundene Dienstleistungen • Holzgewerbe und Möbel • Groß- und Einzelhandel mit Lebensmitteln • Landhandel	B2 Dir. b. BKartA Dr. Engelsing • E-Commerce/ Internethandel • Landwirtschaft, Lebensmittel • Bekleidung, Schuhe • Kosmetika und Drogerieartikel • Elektrische Haushaltsgeräte, Unterhaltungselektronik	B3 LRD'in Bangard • Gesundheit (einschl. Medizintechnik, Pharmazie, Krankenversicherung und Krankenhäuser) • Chemie	B4 Dir. b. BKartA Temme • Entsorgungswirtschaft • sonstige Dienstleistungen • Fahrzeugbau (einschl. Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeuge)	B5 Dir.'in b. BKartA E. M. Schulze • Maschinen- und Anlagenbau • Metallindustrie • Eisen und Stahl • Mess- und Regeltechnik • Papier • Glücksspielwesen • Patente und Lizenzen	B6 Dir.'in b. BKartA Topel • Medien • Internetwirtschaft • Werbewirtschaft	B7 Dir.'in b. BKartA Dr. Krauß • Telekommunikation • Rundfunktechnik • Informationstechnik	B8 Dir. b. BKartA Ewald • Strom, Gas, Fernwärme, Trink- und Abwasser • Mineralöl, Kohlebergbau • Elektrotechnik ARBEITSGRUPPEN Energie-Monitoring RD Dr. Meyer-Flamme MTS Strom/Gas RD Dr. Schwensfeier MARKTTRANSPARENZSTELLE MTS Kraftstoffe ORR'in Bayer ORR'in Dr. Güttes	B9 Dir.'in b. BKartA Krueger • Touristik und Gastgewerbe • Verkehr • Post • Finanzdienstleistungen • Versicherungen	V Dir. b. BKartA Prof. Dr. Becker Wettbewerbs- und Verbraucherschutz • Presse und pressebezogene Werbewirtschaft • Buchverlage und -handel • Hörfunk • Kultur, Sport, Unterhaltung • Außenwerbung • Messen	B10 Dir.'in b. BKartA Hengst Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit Verstößen gegen § 1 GWB und Art. 101 AEUV	B11 Dir. b. BKartA Hawerkamp Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit Verstößen gegen § 1 GWB und Art. 101 AEUV	B12 Dir. b. BKartA Teschner Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit Verstößen gegen § 1 GWB und Art. 101 AEUV	VK1 Dir. b. BKartA Behrens Nachprüfungsverfahren	VK2 Dir.'in b. BKartA Dr. Herlemann Nachprüfungsverfahren

Impressum

Herausgeber
Bundeskartellamt
Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn
www.bundeskartellamt.de

Stand
Dezember 2021

Druck
Warlich Druck Meckenheim GmbH, Meckenheim

Gestaltung und Produktion
Fink & Fuchs AG, Wiesbaden

Text
Bundeskartellamt
Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt

Bildnachweis

S. 6 Bundeskartellamt; S. 8 plusss – Photocase, S. 10 Alotofpeople/stock.adobe.com, Sashkin/stock.adobe.com, S. 11 12ee12/stock.adobe.com, S. 12 Jonathan Stutz/stock.adobe.com, S. 15 Brian Jackson/stock.adobe.com, S. 16 pressmaster/stock.adobe.com, S. 17 MAK/stock.adobe.com, S. 18 bas121/stock.adobe.com, S. 19 Getty Images/Mats Silvan / EyeEm, S. 20 finecki / stock.adobe.com, S. 21 hanohiki/Shutterstock, SSKH-Pictures/Shutterstock, S. 22 mihacreative/stock.adobe.com, S. 23 Piman Khrutmuang/stock.adobe.com, Getty Images/PM Images, S. 24 ArtFamily/stock.adobe.com, S. 25 Pablo Prat/Shutterstock, S. 26 Vladyslav Bashutskyy/stock.adobe.com, S. 27 Tierney/stock.adobe.com, S. 28 Anton Maltsev/stock.adobe.com, Jokiewalker/stock.adobe.com, Piman Khrutmuang/stock.adobe.com, S. 29 retro67/Shutterstock, Olivier Le Moal/stock.adobe.com, S. 32 mojo_cp/stock.adobe.com, S. 33 Zsolt Biczó/stock.adobe.com, Piman Khrutmuang/stock.adobe.com, S. 34 jirsak/stock.adobe.com, S. 36 Bits and Splits/stock.adobe.com, Lushchikov Valeriy/stock.adobe.com, S. 37 filmbildfabrik/stock.adobe.com, S. 38 gonin/stock.adobe.com, S. 39 m.mphoto /stock.adobe.com, S. 40 Murrstock/stock.adobe.com, S. 42 Getty Images/3alex, S. 44 Sandor Jackal/stock.adobe.com, S. 45 by-studio/stock.adobe.com, S. 46 Gettyimages/sinology, S. 47 royyimzy/stock.adobe.com

